

Financial Services News



Inhalt

Editorial

- 2 Trennbanken – Die Signale sind eindeutig!

Regulatory Services

- 3 Aktuelles für Finanzdienstleister

Finanzaufsicht

- 20 Beschlussfassungen zu CRD IV und CRR
- 21 Konsultation von EIOPA-Leitlinien zur Vorbereitung von Solvency II

Corporate Finance

- 22 Emission des ersten SME Structured Covered Bond in Deutschland

Editorial

Trennbanken – Die Signale sind eindeutig!

Am 6. Februar 2013 wurde der Entwurf des „Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen“ von der Bundesregierung veröffentlicht. Nach der ersten Lesung im Bundestag am 15. März 2013 folgten eine öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages am 22. April 2013 sowie eine Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung. Ziel der Bundesregierung ist es, das Einspruchsgesetz noch vor der Sommerpause zu verabschieden.

Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 2 vor, dass Banken, die das Einlagengeschäft betreiben, bestimmte Geschäfte, die als spekulativ oder riskant eingestuft werden, auf eine rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Gesellschaft übertragen müssen. Die selbstständige Handelseinheit (sogenanntes Finanzhandelsinstitut) darf jedoch weiterhin dem Konzernverbund angehören, sodass grundsätzlich am Universalbanksystem festgehalten wird. Betroffen sind Banken, deren Handelsaktivitäten größer als €100 Mrd. sind bzw. deren Handelsaktivitäten 20% der Bilanzsumme überschreiten, sofern die Bilanzsumme zum Abschlussstichtag der letzten drei Geschäftsjahre jeweils mindestens €90 Mrd. betrug.

Wenngleich die aktuelle Diskussion derzeit noch sehr breit geführt wird, ist der politische Wille zu einer deutlich stärkeren Regulierung der Finanzbranche bis hin zur Trennung von Instituten national wie international eindeutig. Insofern sollte das Augenmerk der Branche zunehmend auch auf die Frage gerichtet sein, welche Chancen sich aus einer möglichen Spaltung ergeben können, neben der Frage, ob diese grundsätzlich noch zu verhindern ist. So könnte der erforderliche Rechtsrahmen, der für die Umsetzung der Institutstrennung notwendig sein wird, auch geeignet sein, bestehende strategische Restrukturierungsprozesse weiter voranzutreiben.

Die Erfahrungen aus den Stabilisierungsmaßnahmen (insbesondere aus den Gründungen der beiden Abwicklungsanstalten nach § 8a FMStG) zeigen die hohe Komplexität von Bankenspaltungen, die bisher dazu führten, dass keine privatwirtschaftlichen Modelle erfolgreich umgesetzt werden konnten. Bisherige Überlegungen zu möglichen Spaltungen scheiterten oftmals an Themenkomplexen wie beispielsweise den wechselseitigen Nachhaftungen und den damit einhergehenden Eigenkapitalbindungen, der Sicherstellung der Liquidität für die abgebenden und die aufnehmenden Rechtsträger, der Identifizierung geeigneter Transferwege bis hin zu dem oftmals unklaren Umgang mit verbleibenden rechtlichen und steuerlichen Risiken aus dem Übertragungsvorgang. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber einen Rechtsrahmen schafft, der diese Themen adressiert.

Selbst ungeachtet weitergehender strategischer Überlegungen wird die Umsetzung einer Trennung die betroffenen Banken vor umfassende Einzelfragen und Entscheidungen stellen, die das gesamte Spektrum (aufsichts-)rechtlicher, steuerlicher, bilanzieller und prozessualer Aspekte umfassen werden. Bleibt der politische Druck unverändert, müssen diese Themen bereits heute aufbereitet werden. Weitere internationale und nationale Regelungen, deren Umsetzung die Finanzbranche vor hohe Anforderungen stellt, werden in diesem Newsletter erläutert. Dazu wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihre Andrea Ritzmann



Andrea Ritzmann

Tel: +49 (0)69 75695 6932
aritzmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Liquidität und Eigenkapital

Die BaFin hat den Verbänden in Bezug auf die Meldung der Höchstverlusten für durch Immobilien besicherte Adressrisikopositionen, die im April 2013 abzugeben war, am 25. Februar 2013 mitgeteilt, dass die bisherige Duldungsregelung weiterhin gilt. Danach kann anstelle des Verlustbegriffs nach § 126 SolV auf einen Verlustbegriff aus der Rechnungslegung (z.B. Einzelwertberichtigung und Abschreibungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) abgestellt werden. Dabei sind für die in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen die Verluste gegen Zuflüsse aus bereits abgeschrieben oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen zu saldieren. Die BaFin weist jedoch darauf hin, dass sie in Bezug auf die Meldung der Höchstverlusten ab April 2014 die Anwendung der europarechtlichen „ITS on Reporting“ erwartet, da wesentliche Änderungen der Entwürfe im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene nicht mehr zu erwarten sind.

Nachdem sich der Ausschuss für Wirtschafts- und Währungsfragen (ECON) des Europäischen Parlaments am 28. Februar 2013 mit dem Rat auf eine gemeinsame Fassung der [CRD IV/CRR](#) geeinigt hatte, hat das Europäische Parlament dem Entwurf am 16. April 2013 zugestimmt. Dabei geht das jetzt verabschiedete Gesetzespaket in einzelnen Punkten deutlich über das ursprüngliche Paket zur Basel-III-Umsetzung hinaus. Zu nennen sind hierbei die hinzugekommenen Regelungen zur Corporate Governance, die Vergütungsregelungen und das Flexibilitätspaket. Neben den Kapitalerhaltungspuffer (schrittweise bis 2019 2,5%) können antizyklische Kapitalpuffer (bis 2,5%) und weitere „systemische Risikopuffer“ treten, die die nationalen Aufsichtsbehörden festsetzen können. Die „systemischen Risikopuffer“ können ab 2014 in Höhe von bis zu 3% von der nationalen Aufsicht ohne Zustimmung der EU-Kommission für den gesamten nationalen Finanzsektor oder einzelne Bereiche festgesetzt werden. Ab 2015 sollen „systemische Risikopuffer“ bis zu 5% unter Einbindung der EU-Institutionen möglich sein. Daneben sollen ab 2016 Kapitalpuffer für einzelne systemrelevante Institute möglich sein. Diese sind für Global Systemically Important Institutions (G-SIIs) gemäß Artikel 124a CRD IV zwingend und für Other Systemically Important Institutions (O-SIIs) – also für national oder EU-weit systemrelevante Institute – optional. Der Zuschlag für G-SIIs liegt je nach Grad der Systemrelevanz zwischen 1% und 3,5% an hartem Kernkapital, für O-SII ist der optionale Zuschlag auf höchstens 2% begrenzt. Systemische Risikopuffer und Puffer für G-SIIs und O-SIIs werden grundsätzlich nicht aufaddiert, sondern es ist der jeweils höchste der drei Puffer anzuwenden. Neben der Einführung der vorgenannten Kapitalpuffer gewährt das Flexibilitätspaket den Mitgliedsstaaten weitgehende nationale Handlungsmöglichkeiten zur Adressierung von systemischen oder makroprudenziellen Risiken für die nationale Finanzstabilität. National verschärfende Maßnahmen können grundsätzlich die Mindestkapitalquoten, Großkreditüberwachung, Offenlegung, Kapitalerhaltungspuffer, Liquiditätsanforderungen sowie Risikogewichte für wohnwirtschaftliches und gewerbliches Immobilienkreditgeschäft oder Interbankenkredite betreffen. Die Maßnahmen dürfen nur unter Einbindung der EU-Institutionen erlassen werden und müssen auf maximal zwei Jahre befristet sein.

Die in der CRD IV enthaltenen neuen Vergütungsregelungen beschränken die variablen Gehälter grundsätzlich auf die Höhe des Festgehalts. Allerdings können die Aktionäre bzw. Gesellschafter die Boni auf maximal das Doppelte des Festgehältes anheben. In diesem Fall sind die Bonuszahlungen über mindestens fünf Jahre zu strecken. Ab 1. Januar 2014 soll darüber hinaus eine zusätzliche Offenlegungspflicht in die Richtlinie aufgenommen werden. Demnach haben alle Institute in ihrem jährlichen Geschäftsbericht auf konsolidierter Basis pro EU-Mitgliedsland und Drittstaat die Geschäftstätigkeiten, die Anzahl der Mitarbeiter und den Jahresüberschuss zu veröffentlichen. Die europäischen G-SIIs und O-SIIs haben zusätzlich Gewinne und Verluste vor Steuern, Steuern auf Gewinne oder Verluste sowie erhaltene öffentliche Subventionen zunächst an die Kommission zu berichten. Die neuen Vorschriften werden voraussichtlich im Mai formell vom EU-Ministerrat verabschiedet, um am 1. Januar 2014 in Kraft treten zu können. Zu weiteren Details und zum Stand des CRD IV/CRR-Reformpaketes informiert Sie der Artikel von Herrn Michael Cluse mit dem Titel [Beschlussfassungen zu CRD IV und CRR](#).

Nachdem die EBA bisher verstärkt die Eigenkapitalausstattung von Banken untersucht hat, hat sie ihre Aufmerksamkeit nun den risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets; RWAs) zugewendet. In einem ersten Schritt hat die EBA daher die aufsichtsrechtlich verfügbaren Daten zu RWAs im Bankbuch im Hinblick auf ihre konsistente Ermittlung untersucht. Dabei konzentrierte sie sich insbesondere auf die Analyse von Abweichungen der RWA bei verschiedenen Banken. Das Ergebnis dieser Untersuchung hat die EBA in ihrem Bericht mit dem Titel [„Interim results of the EBA review of the consistency of risk-weighted assets“](#) vom 26. Februar 2013 dargestellt. Danach können nahezu 50%

der Abweichungen durch die unterschiedlichen Ermittlungsansätze (IRBA oder Standardansatz) oder abweichende Portfoliozusammensetzungen erklärt werden. Die verbleibenden 50% der Abweichungen resultieren aus unterschiedlichen IRB-Parametern, die die unterschiedlichen Portfolien und Risikomanagementpraktiken der untersuchten 89 Banken reflektieren. Die EBA plant, letztgenannte Abweichungen näher zu untersuchen. Eine entsprechende Analyse ist für das Handelsbuch vorgesehen. Die vorgenannten Analysen sollen bis Ende 2013 abgeschlossen sein und ihre Ergebnisse in die Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen einfließen.

Gegenstand einer am 11. März 2013 von der EBA angeregten Konsultation sind [Entwürfe technischer Regulierungsstandards \(RTS\) zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen bei Verwendung interner Ansätze zur Ermittlung von Kredit-, Markt- und operationellen Risiken](#). Gleichzeitig dienen die Entwürfe der Konkretisierung der entsprechenden Vorschriften der CRR. Auf nationaler Ebene hatte die BaFin zum Thema Erweiterungen und Änderungen im IRB-Ansatz, bei Internen Modellen für Marktpreisrisiken sowie im Fortgeschrittenen Messansatz (AMA) für operationelle Risiken in den Jahren 2009 bis 2012 Merkblätter veröffentlicht. Ähnlich wie bei den nationalen Vorgaben der Merkblätter wird im Konsultationspapier zwischen wesentlichen und unwesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der verwendeten Ansätze unterschieden. Wesentliche Erweiterungen und Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Für unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen ist dagegen lediglich eine Anzeige bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Des Weiteren konkretisiert das Konsultationspapier Kriterien zur Bestimmung wesentlicher Änderungen oder Erweiterungen für die jeweiligen internen Ansätze. Neu im Vergleich zu den nationalen Regelungen ist die Einführung von Schwellenwerten, wonach Änderungen oder Erweiterungen unabhängig von den vorgegebenen Kriterien bei Erreichung bestimmter Werte als wesentlich gelten. Die Konsultationsfrist endet am 11. Juni 2013.

Die CRR sieht für Zwecke der Berechnung der Liquidity Coverage Ratio (LCR) keine einheitlichen Definitionen für eine „hohe oder äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität“ von Aktiva vor. Vor diesem Hintergrund ist die EBA nach Artikel 481 Abs. 2 der CRR beauftragt, der EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2013 Bericht über angemessene einheitliche Begriffsbestimmungen „für hohe und äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität“ übertragbarer Aktiva sowie entsprechender Sicherheitsabschläge (sog. „haircuts“) zu erstatten. Ziel der EBA ist es dabei, die Vorgaben aus der CRR auf Basis objektiver Kriterien in konkrete Definitionen für Aktiva mit hoher oder äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität zu übersetzen. Daher hat die EBA am 21. Februar 2013 ein Diskussionspapier mit dem Titel [„Discussion Paper on Defining Liquid Assets in the LCR under the CRR“](#) publiziert, in dem sie die Methode vorstellt, mit der sie zunächst die Aktiva-Klassen nach Liquidität ordnet, um daraus die Kriterien abzuleiten, die den Grad der Liquidität bestimmen. Die Konsultationsfrist endete am 21. März 2013.

Mit gleichem Datum veröffentlichte die EBA eine weitere Konsultation zum Thema Liquiditätsberichterstattung nach der CRR, die ebenfalls am 21. März 2013 endete. Nach Artikel 409 Abs. 3 der CRR hat die EBA einerseits Kriterien zur Ermittlung von Privatkundeneinlagen, die erhöhten Abflüssen unterliegen, zu erarbeiten und andererseits die relevanten Produkte sowie die zugehörigen Abflüsse zu definieren. In dem vorgelegten Diskussionspapier mit dem Titel [„Discussion paper on retail deposits subject to higher outflows for the purposes of liquidity reporting under the CRR“](#) stellt die EBA erste Überlegungen dar, wie Privatkundeneinlagen mit erhöhtem Abflussrisiko methodisch identifiziert und die Höhe der Abflüsse quantifiziert werden könnte.

Die Auswirkungen der verschärften Eigenkapitalanforderungen und der neuen Liquiditätsstandards (Basel III) werden seit Anfang 2011 vom Baseler Ausschuss für seine Mitgliedsländer sowie von der EBA für den Europäischen Wirtschaftsraum im halbjährlichen Turnus beobachtet und analysiert (Basel-III-Monitoring). Die am 19. März 2013 veröffentlichte [Studie der EBA](#) kommt zu dem Ergebnis, dass die großen und international tätigen Institute eine Kapitalücke in Höhe von 3,7 Mrd. EUR aufweisen, um eine Mindestanforderung in Höhe von 4,5% an hartem Kernkapital zu erreichen, bzw. in Höhe von 112,4 Mrd. EUR, um den Zielwert von 7% zu erreichen. Auch der Baseler Ausschuss verzeichnet in seiner ebenfalls am 19. März 2013 veröffentlichten [Studie](#) entsprechende Kapitallücken. Dabei ermittelte er in Bezug auf den Zielwert von 7% eine Lücke von 208,2 Mrd. EUR, während die errechnete Lücke in Bezug auf die 4,5%-Grenze ebenfalls 3,7 Mrd. EUR beträgt. Beide Studien kommen jedoch übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass sich die Kapitallücken im Zeitablauf verringert haben. Zudem basieren beide Studien auf Daten zum Stichtag 30. Juni 2012. Aufgrund der im Januar 2013 vom Baseler Ausschuss veröffentlichten Überarbeitung der Liquidity Coverage Ratio, konnten in beiden Studien diesbezüglich keine Daten basierend auf dem Stichtag 30. Juni 2012 ver-

wendet werden. Zuvor hatte der Baseler Ausschuss am 13. Februar 2013 die Unterlagen für die halbjährliche Analyse der Auswirkungen von Basel III (Quantitative Impact Study, QIS) für den Stichtag 31. Dezember 2012 veröffentlicht. Diese enthalten neben einem aktualisierten [Fragebogen](#), eine Aufstellung im Rahmen der Untersuchung [häufig gestellter Fragen](#) sowie die „[Instructions for Basel III Monitoring](#)“. Letztere konkretisieren die über den Fragebogen bei den Banken abgefragten Daten.

Darüber hinaus hat der Baseler Ausschuss in Fortführung seiner im Dezember 2011 veröffentlichten Stellungnahme zur Gefahr von Eigenkapitalarbitrage im Zusammenhang mit „High cost credit protection“ (siehe hierzu auch die [Ausgabe 1/2012 der Financial Services News](#)) am 22. März 2013 ein [Konsultationspapier zur Erfassung von Kosten im Zusammenhang mit erworbenem Schutz vor Kreditrisiken](#) („Recognising the cost of credit protection purchased“) publiziert. Die derzeitigen Regelungen zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung lassen zu, dass einerseits Vergünstigungen bei der Eigenkapitalunterlegungspflicht unmittelbar durch die Anwendung von Risikominderungstechniken in Anspruch genommen werden können, während andererseits die Kosten der Versicherung zeitlich nachgelagert erfasst werden. Dieses regulatorische Ungleichgewicht soll nach den Vorstellungen des Baseler Ausschusses zukünftig abgeschafft werden. Der Baseler Ausschuss schlägt hierzu ein Veränderungsvorhaben vor, die an zwei unterschiedlichen Stellen ansetzen. Zum einen sollen die Regelungen zu den Kreditrisikominderungstechniken angepasst werden, wonach unter bestimmten Bedingungen der Barwert der Prämien für den Kreditausfallschutz berechnet und mit 1250% gewichtet würde. Zum anderen sieht der Konsultationsentwurf eine Änderung der Verbriefungsregelungen vor. Dabei sollen die Kosten für die erhaltene Absicherung in die Beurteilung darüber einbezogen werden, ob Risiken in bedeutendem Umfang transferiert wurden. Letzteres ist Voraussetzung dafür, dass ein Kreditinstitut sich die Kreditrisiken aufsichtsrechtlich nicht zurechnen lassen muss. Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 21. Juni 2013.

Am 5. April 2013 erschien der [„Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Baseler Rahmenregelungen“](#). Der Baseler Ausschuss analysiert in regelmäßigen Abständen den Umsetzungsstand von Basel II, 2.5 und III in den Mitgliedsstaaten des Baseler Ausschusses. Seit Veröffentlichung des letzten Berichts im Oktober 2012, über den wir in der [Ausgabe 4/2012 der Financial Services News](#) berichteten, hat sich der Kreis der Mitglieder, die endgültige Rechtsvorschriften zur Basel-III-Umsetzung verabschiedet haben, von sechs auf 14 erhöht; bei elf Mitgliedern sind die Regelungen bereits in Kraft getreten. Über die Ergebnisse des Fortschrittberichts hat der Baseler Ausschuss am 12. April 2013 seinen [„Bericht an die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 über die Überwachung der Umsetzung der Basel III- Reformen“](#) publiziert. Daneben werden auch separate Berichte über den Umsetzungsstand einzelner Mitgliedsstaaten des Baseler Ausschusses verfasst. Im Rahmen des sog. RCAP-Verfahrens (Regulatory Consistency Assessment Programme) werden dabei der Inhalt sowie die Substanz der jeweiligen Basel-III-Umsetzung analysiert und bewertet. Hierzu hat der Baseler Ausschuss am 20. März 2013 über den [Umsetzungsstand in Singapur](#) berichtet.

Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens im September 2012 hat der Baseler Ausschuss am 11. April 2013 die finalen Regelungen zum Thema [„Monitoring tools for intraday liquidity management“](#) verabschiedet. Wie wir bereits in der [Ausgabe 3/2012 der Financial Services News](#) berichteten, ergänzen die Regelungen die „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ des Baseler Ausschusses vom September 2008. Die in den Standards enthaltenen Monitoring-Tools sollen den Aufsichtsbehörden eine Überwachung der Intraday-Liquidität ermöglichen. Im Vergleich zum Konsultationspapier erfolgten einige Anpassungen bei den Datenanforderungen und den zu meldenden Informationen. So müssen für Kennzahlen wie den täglichen, maximalen Liquiditätsbedarf die 95%- und 5%-Quantile nicht mehr gemeldet werden. Durch Wegfall des Tools für „timing of intraday payments“ reduzieren sich die bei der Aufsicht einzureichenden Indikatoren von acht auf sieben. Die Monitoring-Tools dienen dabei lediglich Beobachtungszwecken und sind nur von international tätigen Instituten einzureichen. Ob die Tools auch auf andere Institute Anwendung finden, liegt im Ermessen der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden. Die Meldungen sind monatlich mit Einführung des Reporting zur Liquidity Coverage Ratio ab 1. Januar 2015 einzureichen.

Im Zuge der Finanzkrise haben die internationalen Zentralbanken ihre Sicherheitenpraxis überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang hat eine Arbeitsgruppe des Marktausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Bank for International Settlements, BIS) am 25. März 2013 eine [Studie](#) veröffentlicht, in der zunächst die im Juli 2012 bestehenden Regelungen der verschiedenen Zentralbanken zur Entgegennahme von Sicherheiten miteinander verglichen und denen aus Juni 2007 gegenübergestellt werden. In einem zweiten Schritt wurde untersucht,

wie sich Umfang und Art der bei den Zentralbanken hinterlegten Sicherheiten entwickelt haben. Dabei wurde festgestellt, dass die Zentralbanken in jüngerer Vergangenheit dazu tendieren, mehr Vermögenswerte als Sicherheiten zu akzeptieren als noch 2007, und dabei differenziertere Sicherheitsabschläge zur Anwendung kommen. Des Weiteren stellte sich heraus, dass einige Zentralbanken eine größere Menge verschiedener Vermögenswerte entgegennehmen als andere. Allerdings ergibt sich daraus nicht, dass unter diesen Rahmenbedingungen regelmäßig die illiquidesten Vermögenswerte als Sicherheiten eingereicht werden, obwohl diese Tendenz in Zeiten von Marktkrisen zunimmt.

Risikomanagement

Die EBA veröffentlichte am 7. März 2013 anerkannte Praktiken zur Ausgestaltung des Risikomanagements in Bezug auf Exchange Traded Funds ([Good Practices for ETF Risk Management](#)). Darin betrachtet die EBA vor allem, welche Risiken auf Ebene eines Kreditinstitutes aus dessen Aktivitäten im Zusammenhang mit ETFs entstehen können. Banken können ETFs am Markt anbieten oder nachfragen, im Rahmen von Swaps oder Wertpapierleihegeschäften in ETFs involviert sein oder als Market Maker für ETFs auftreten. Die von der EBA formulierten Good Practices zielen darauf ab, Leitlinien zur Beurteilung von Risiken zu etablieren, die auf Ebene eines Kreditinstitutes durch dessen Geschäfte in ETFs entstehen können. Dabei beschäftigen sich die Good Practices nicht mit dem Risikomanagement auf Ebene der Fonds oder dem Verbraucherschutz und richten sich in erster Linie an die nationalen Aufsichtsbehörden. Sie sind als Bestandteil einer europaweiten und konsistenten Aufsichtskultur zu verstehen.

Die EU-Kommission hat am 8. März 2013 eine [Zusammenfassung der Antworten](#) sowie auch [individuelle Beiträge](#) zu ihrer Konsultation über einen möglichen Rechtsrahmen für die Sanierung und Abwicklung von anderen Finanzinstituten als Banken veröffentlicht.

Ebenfalls zum Thema Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten hat die EBA im Anschluss an ihre Empfehlung zur Erstellung von Sanierungsplänen vom 23. Januar 2013 am 11. März 2013 eine [Konsultation zum Entwurf eines technischen Regulierungsstandards zur Ausgestaltung von Sanierungsplänen](#) gestartet. Danach müssen die auf Einzel- und auf Gruppenebene zu entwickelnden Sanierungspläne die folgenden Kernelemente enthalten:

- Eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile des Sanierungsplans
- Grundsätze der Unternehmensprozesse in Bezug auf die Erstellung und Aktualisierung des Sanierungsplans, einschließlich von Verfahren zur Gewährleistung seiner zeitnahen Umsetzung
- Eine strategische Analyse, die die Unternehmensstruktur mit den wesentlichen und systemrelevanten Geschäftsaktivitäten sowie kritischen Funktionen identifiziert und deren Sanierungsoptionen in einem Stress-Szenario aufzeigt
- Einen Plan für interne und externe Kommunikation
- Einen Umsetzungsplan für die Sanierungsoptionen

Die Konsultation endet am 11. Juni 2013. Zum gleichen Thema hat die BaFin bereits im November 2012 die [Konsultation 12/2012 – Entwurf eines Rundschreibens zu Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen \(MaSan\)](#) – durchgeführt. Auch der Entwurf eines Gesetzes vom 6. Februar 2013 zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen enthält weitere wichtige Bausteine des neuen Ordnungsrahmens für die Finanzmärkte ([Trennbankengesetz](#)), über den wir in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichtet haben. Der Gesetzentwurf beschäftigt sich unter anderem mit den Sanierungs- und Abwicklungsplänen von Banken und beinhaltet strafbewährte Sicherstellungspflichten für Geschäftsleiter von Banken und Versicherungsunternehmen im Hinblick auf Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte des Risikomanagements.

Am 15. Februar 2013 hat der Baseler Ausschuss die finalen Leitlinien „[Supervisory guidance for managing risks associated with the settlement of foreign exchange transactions](#)“ veröffentlicht. Zuvor waren die Leitlinien, wie wir in der [Ausgabe 4/2012 der Financial Services News](#) berichteten, am 17. August 2012 konsultiert worden. Die neuen Leitlinien ersetzen die „Supervisory guidance for managing settlement risk in foreign exchange transactions“ aus dem Jahr 2000. Die sieben Leitlinien umfassen die zentralen Risiken, die mit Fremdwährungstransaktionen verbunden sind. Daher sind neben Grundsätzen zur Steuerung von Währungsrisiken, Grundsätzen für einen übergreifenden Risikomanagementprozess und Grundsätzen für die Analyse der Eigenkapitalanforderungen, das Wiedereindeckungsrisiko, das

Liquiditätsrisiko, operationale Risiken und Rechtsrisiken Gegenstand der neuen Leitlinien. Der Baseler Ausschuss empfiehlt, die Leitlinien in die nationale Aufsichtspraxis sowie in das Risikomanagement der Institute zu integrieren. Ab 2015 beabsichtigt der Baseler Ausschuss, den Umsetzungsfortschritt zu überprüfen.

Das Financial Stability Board („FSB“) hat einen [Peer Review zum Thema Risikosteuerung](#) durchgeführt und am 12. Februar 2013 über dessen Ergebnisse berichtet. Der Bericht stellt einerseits dar, welche Fortschritte sowohl nationale Behörden als auch Unternehmen seit der Finanzkrise auf diesem Gebiet gemacht haben, andererseits zeigt er tragfähige Praxislösungen auf und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung. Obwohl einige Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosteuerung sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Unternehmensebene ergriffen wurden, sieht das FSB auf beiden Ebenen noch Handlungsbedarf. Dabei sind auf nationaler Ebene vor allem die Möglichkeiten zu verbessern, um die Wirksamkeit der Gesamtrisikosteuerung von Unternehmen unter sich ständig ändernden Rahmenbedingungen beurteilen zu können. Für Unternehmen sieht das FSB Weiterentwicklungsbedarf insbesondere in den Bereichen Verantwortlichkeiten des Risikoausschusses sowie Stärkung der Stellung der Risikomanagementfunktion im Unternehmen.

Das Joint Committee ist ein gemeinsamer Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA und dient der Koordination der Aufsichtsaufgaben zwischen diesen Behörden. Der am 12. April 2013 veröffentlichte [Bericht](#) identifiziert die wichtigsten sektorübergreifenden Risiken des EU-Finanzsystems und zeigt Empfehlungen zur Verhinderung bzw. Begrenzung dieser Risiken auf.

Das Joint Forum aus Baseler Ausschuss, International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und International Association of Insurance Supervisors (IAIS) stellte am 11. Februar 2013 das Papier mit dem Titel „[Mortgage Insurance: market structure, underwriting cycle and policy implications](#)“ bis zum 30. April 2013 zur Diskussion. Als Lehren aus der Finanzkrise gibt das Gremium darin Empfehlungen im Hinblick auf den Abschluss von Hypothekenversicherungen sowie deren Überwachung. Die Empfehlungen richten sich dabei an (politische) Entscheidungsträger und Aufsichtsbehörden.

Am 25. April 2013 wurden die [Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken \(European Systemic Risk Board, ESRB\)](#) zur Finanzierung von Kreditinstituten vom 20. Dezember 2012 inklusive eines erläuternden Anhangs im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert. Das Ziel dieser Empfehlungen ist es insbesondere, die Widerstandsfähigkeit der Kreditinstitute und das Vertrauen in sie wiederherzustellen, um die Finanzierungsbedingungen der Kreditinstitute zu verbessern. Adressaten der Empfehlungen sind die EBA und die nationalen Aufsichtsbehörden. Die insgesamt fünf Empfehlungen beziehen sich auf:

- die Überwachung und Beurteilung von Finanzierungsrisiken und des Finanzierungsrisikomanagements durch Aufsichtsbehörden,
- das Risikomanagement für die Reservierung von Vermögenswerten (Asset Encumbrance) durch die Institute,
- die Überwachung von Asset Encumbrance durch Aufsichtsbehörden,
- die Markttransparenz im Hinblick auf Asset Encumbrance sowie
- gedeckte Schuldverschreibungen und andere Instrumente, die Belastungen generieren.

Nach dem „Comply or Explain Approach“ sind die Adressaten aufgefordert, zu verschiedenen Terminen, die sich über einen Zeitraum vom 31. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2016 erstrecken, an das ESRB zu berichten.

Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Am 25. April 2013 hat der Bundestag dem [Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der ersten Änderung der Finanzkonglomerate-Richtlinie](#) (Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2001/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG (FiCoD I)) in der vom Finanzausschuss vorgelegten Fassung zugestimmt. Über den entsprechenden Regierungsentwurf haben wir bereits in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichtet. Dieser sah eine Verordnungsermächtigung des Bundesfinanzministeriums für nähere Bestimmungen zu Risikokonzentrationen und konglomeratsinternen Transaktionen vor. Dabei sollten die Spitzenverbände der Institute vor Erlass der Rechtsverordnung angehört werden. Der Finanzausschuss

hat empfohlen, die Anhörung auf die Spitzenverbände der Kapitalanlagegesellschaften nach dem Investmentgesetz zu erweitern. Außerdem sah der Entwurf bisher vor, dass das übergeordnete Unternehmen bis zum 15. März jedes Jahres Einzelheiten der rechtlichen sowie der Governance- und Organisationsstruktur des Finanzkonglomerats mitteilen bzw. entsprechende Informationen veröffentlichen sollte. Ebenfalls mit dieser Frist war vorgesehen, dass bedeutende Risikokonzentrationen und bedeutende konglomeratsinterne Transaktionen der BaFin und der Deutschen Bundesbank angezeigt werden sollten. Der Finanzausschuss hat empfohlen, diese Pflichten jeweils bis zum 15. Mai des Jahres zu verlängern, da sie sich mit Inhalten, die im Geschäftsbericht des übergeordneten Unternehmens dargelegt werden, decken. Die Geschäftsberichte liegen jedoch in der Regel erst nach dem 15. März eines jeden Jahres vor. Durch die Fristverlängerung soll Doppelarbeit vermieden werden.

Geldwäscheprävention

Mit [Rundschreiben 1/2013 vom 26. März 2013](#) hat die BaFin in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen die Nichtsanktionierungsfrist von Verstößen gegen den neuen Schwellenwert für Geldtransfersgeschäfte und gegen die Vorgaben zur Abklärung des Status von ggf. politischen exponierten Person (PEP-Status) letztmalig bis zum 30. September 2013 verlängert. Des Weiteren enthält das Rundschreiben wie bereits vorangehende Rundschreiben die aktualisierte Erklärung der Financial Action Task Force (FATF) sowie den entsprechenden Informationsbericht. Die Erklärung der FATF vom 22. Februar 2013 hält an der Einstufung des Iran und der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) als Länder, von denen anhaltende und substantielle Risiken ausgehen (sog. Kategorie 1 Länder), fest. Die im Oktober 2012 angekündigte Suspendierung der Mitgliedschaft der Türkei konnte durch die Verabschiedung entsprechender legislativer Rechtsakte durch die Türkei abgewendet werden. Da jedoch weiterhin Mängel im Regelwerk der Türkei bestehen, wird die Türkei den Ländern mit erheblichen strategischen Mängeln (sog. Kategorie 2) zugeordnet. Für das im Juni 2013 geplante Treffen erwartet die FATF einen Fortschrittsbericht der Türkei zur Behebung dieser Mängel. Die im Geschäftsverkehr mit Kunden oder Instituten mit Sitz in den Ländern der Kategorie 1 und Kategorie 2 geforderten Maßnahmen gemäß BaFin-Rundschreiben 2/2010 sind weiterhin von den Instituten zu beachten.

Am 25. Februar 2013 wurde im Bundesgesetzblatt das [Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes](#) (BGBl. I Nr. 9/2013, Seite 268) verkündet, mit dem die in Deutschland legal operierenden Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet den Anforderungen des GwG unterstellt werden. Damit wurde auch Anlage 6 der für Institute geltenden Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) angepasst, wonach im Rahmen des Prüfungsberichts Angaben darüber zu machen sind, in welchem Umfang von den Instituten interne Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf besondere Sorgfaltspflichten bei Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarte im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet getroffen wurden. Das Gesetz ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Die EU-Kommission hat am 6. Februar 2013 dem EU-Parlament sowie dem Rat einen [Richtlinien-Entwurf](#) zugeleitet, mit dem die dritte Geldwäscherichtlinie überarbeitet und an die Empfehlungen der FATF aus Februar 2012 angepasst werden soll. Vorgeschlagen wird neben einer Verschärfung der Sanktionsbefugnisse für die nationalen Aufsichtsbehörden unter anderem die Einführung neuer Anforderungen für PEPs aus der EU bzw. PEPs, die bei internationalen Organisationen tätig sind, die die Anwendung risikoabhängiger Maßnahmen vorsehen. Damit wären verstärkte Sorgfaltspflichten zukünftig auch auf Personen anzuwenden, die im Inland wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder für internationale Organisationen tätig sind. Nach den Vorschlägen der Kommission sollen weiterhin die derzeit geltenden Ausnahmenvorschriften entfallen, wonach bestimmte Kategorien von Kunden und Transaktionen von vornherein von den Sorgfaltspflichten ausgenommen sind. Die Verabschiedung der vierten Geldwäscherichtlinie wird für 2013 bzw. Anfang 2014 erwartet. Zwei Jahre danach sollen die Änderungen in Kraft treten.

Ergänzend hierzu hat die EU-Kommission dem EU-Parlament sowie dem Rat am gleichen Tag einen weiteren Richtlinienvorschlag zum Thema Geldwäsche vorgelegt, der sich mit der [Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers](#) beschäftigt. Danach soll der Anwendungsbereich der bestehenden Geldtransferverordnung zum einen dahingehend präzisiert werden, dass deren Bestimmungen unter anderem auch für Kredit- oder Debitkarten bzw. Mobiltelefone und alle anderen digitalen oder IT-Geräte gelten, wenn diese für Geldtransfers von Person zu Person verwendet werden. Zum anderen sollen zukünftig auch Angaben zum Begünstigten übermittelt werden. Eine Erleichterungsregelung für Zahlungen aus Drittländern von bis zu 1.000 Euro ist ebenfalls vorgesehen.

Mit Datum 6. Februar 2013 hat die EU-Kommission eine von ihr beauftragte [Studie über die Anwendung der Verordnung über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers](#) (Regulation 1781/2006/EC) veröffentlicht. Die Studie überprüft verschiedene Aspekte der Verordnung auf ihre Umsetzung in den Mitgliedsstaaten. Dabei wurden beispielsweise die Nutzung von Ausnahmevorschriften sowie die Etablierung von Sanktionsmechanismen untersucht. Daneben wurde analysiert, wie effektiv die Verordnung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekämpft. Besondere Schwerpunkte waren dabei unter anderem die nationalen Regelungen in Bezug auf E-Geld-Geschäfte und die Betrachtung von Anbietern elektronischer Zahlungsdienste sowie die Vereinbarkeit von Verordnung und nationalen Datenschutzanforderungen. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Verordnung in einzelnen Bereichen weiter entwickelt werden sollte, und enthält daher auch Empfehlungen an die EU-Kommission. Diese beinhalten unter anderem die Aufforderung, die bestehenden Ausnahmevorschriften abzuschaffen sowie den Anwendungsbereich der Verordnung auf E-Geld-Geschäfte auszuweiten.

Kreditvorschriften

Die Europäische Kommission hat am 25. März 2013 ein [Grünbuch](#) angenommen, mit dem eine dreimonatige Konsultation über die Förderung des Angebots langfristiger Finanzierungen und über Möglichkeiten zur Verbesserung und Diversifizierung der Finanzvermittlung für langfristige Investitionen in Europa beginnt. Eine der wichtigen Fragen lautet, ob Europa bei der Finanzierung langfristiger Investitionen einen Weg aus seiner traditionell starken Abhängigkeit von der Vermittlungstätigkeit der Banken hin zu einem stärker diversifizierten System mit deutlich höherem Anteil der direkten Kapitalmarktfinanzierung (d.h. Anleihefinanzierung) und stärkerem Engagement institutioneller Anleger (z.B. Pensionsfonds) finden kann und ob dies angestrebt werden sollte. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Finanzierungsbedarf von kleinen und mittelgroßen Unternehmen. Sie benötigen sowohl Zugang zu Bankkrediten als auch zu Nichtbankenfinanzierungen. Die im Rahmen der Konsultation eingehenden Antworten wird die Kommission bei der Suche nach Lösungen zur Überwindung der Hindernisse für langfristige Finanzierungen berücksichtigen. Folgemaßnahmen können legislativer, aber auch anderer Natur sein.

Mit dem Ziel, den Einblick der Aufsichtsbehörden in die Konzentrationsrisiken im Großkreditbereich der überwachten Kreditinstitute zu verbessern, hat der Baseler Ausschuss am 26. März 2013 das Konsultationspapier [„Supervisory framework for measuring and controlling large exposures“](#) veröffentlicht. Gegenstand des Konsultationspapiers sind wesentliche Änderungen zur Definition und Berechnung der Risiken im Großkreditregime, die einen hohen Anpassungsbedarf bei den Kreditinstituten zur Folge hätten. Die bisherige Großkreditobergrenze in Höhe von 25% soll zwar grundsätzlich bestehen bleiben, allerdings ist eine Herabsenkung der Großkreditdefinitionsgrenze von aktuell 10% auf 5% vorgesehen. Bemessungsgrundlage für die Großkredite soll dabei nicht wie bisher das haftende Eigenkapital eines Kreditinstituts sein, sondern das harte Kernkapital; alternativ das gesamte Kernkapital. Hinsichtlich der anzuwendenden Berechnungsmethoden ist eine Abkehr von der Anwendung interner Modelle im Großkreditbereich vorgesehen. Langfristig sollen für Derivate die Kreditäquivalenzmethode verpflichtend für alle Kreditinstitute eingeführt werden und im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken nur noch die Standardmethoden zugelassen sein. Dies gilt auch für Kreditinstitute, die bereits fortschrittlichere Ansätze implementiert haben. Für finanzielle Sicherheiten enthält das Konsultationspapier den Vorschlag, einen sog. „hybrid-approach“ zu verfolgen. Danach soll die Anrechnung finanzieller Sicherheiten nur noch unter Berücksichtigung der aufsichtlich vorgegebenen Haircuts zulässig sein. Gleichzeitig erfolgt eine Behandlung der Sicherheit als Kredit an den Sicherungsgeber wie beim Substitutionsansatz, für dessen Anwendung zurzeit ein Wahlrecht besteht. Für Kredite an Zentralstaaten bzw. Zentralnotenbanken werden zwei Methoden vorgeschlagen: Abweichend von der bisherigen 0%-Anrechnung sollen diese wie Kredite an Kreditinstitute behandelt werden. Alternativ soll die 0%-Anrechnung beibehalten werden, ergänzend aber eine Anzeige der Kredite an die Aufsicht erfolgen, was der derzeitigen Vorgehensweise gegenüber der BaFin entspricht. Zur Vermeidung der Anwendung der Durchschaumethode bei Investmentanteilen ist ferner eine Senkung der Granularitätsschwelle vorgesehen. Des Weiteren enthält das Papier eine besondere Regelung für global systemrelevante Institute. Für diese soll eine spezielle Großkreditobergrenze von Krediten an andere systemrelevante Institute in Höhe von 10–15% des harten oder gesamten Kernkapitals eingeführt werden. Stellungnahmen zum Konsultationspapier können bis zum 28. Juni 2013 eingereicht werden.

Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

Die Europäische Kommission hat am 11. Februar 2013 einen [Bericht an das Europäische Parlament](#), den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen übersandt, der sich mit der Anwendung der 2009 in Kraft getretenen Richtlinie über qualifizierte Beteiligungen in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (2007/44/EG) beschäftigt. Die Richtlinie legt den Rechtsrahmen für die aufsichtsrechtliche Bewertung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut, einem Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen oder einer Wertpapierfirma durch eine natürliche oder juristische Person fest. Durch die Richtlinie wurden europäische Richtlinien (CRD, MiFID, Solvabilität II) geändert. Der von der Kommission vorgelegte Bericht beschreibt einerseits die Auswirkungen sowie die Einhaltung der Richtlinie und stellt andererseits wesentliche Punkte und Schlussfolgerungen zusammen, die sich aus ihrer Anwendung ergeben. Dabei kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie zum Abbau der Hindernisse beim Erwerb von Beteiligungen im Finanzsektor beigetragen hat und dass die entsprechenden Transaktionen EU-weit gleich behandelt werden. Dennoch hat die Analyse gezeigt, dass einzelne Punkte existieren, die noch verbesserungsfähig sind. Dies betrifft beispielweise die einheitliche Interpretation bestimmter Begriffe, die in der Richtlinie nicht definiert sind. Zu dem Bericht konnten die Mitgliedsstaaten, die EU-Gremien und andere interessierte Parteien bis zum 31. März 2013 Stellung nehmen. Aufgrund der Kommentare und weiterer Analysen wird die Kommission bis Ende 2013 mitteilen, ob die Regelung für die Beurteilung qualifizierter Beteiligungen ausgebaut werden muss.

Die Deutsche Bundesbank hat am 14. Februar 2013 die [Änderung der Anordnung über bankstatistische Meldepflichten für die Statistik über Wertpapierinvestments](#) bekanntgegeben, die die neue Erhebung von Wertpapiereigenbeständen großer Bankgruppen auf Konzernebene zum Gegenstand hat. Dabei wurde das Erhebungsverfahren für die Statistik über Wertpapierinvestments geändert, um den Datenanforderungen der EZB nachkommen zu können. Vor diesem Hintergrund wurde eine Anordnung nach § 18 Bundesbankgesetz erlassen. Diese Anordnung wurde als Mitteilung Nr. 8002/2013 am 27. Februar 2013 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Betroffen von der Änderung sind in Deutschland lediglich sieben Institute, die die Änderungen erstmals für den Berichtsstichtag 31. Dezember 2013 umsetzen müssen.

Aufgrund des hohen Anstiegs formalfehlerbehafteter Meldungen zur Bilanzstatistik hat die Deutsche Bundesbank mit [Rundschreiben 12/2013](#) vom 28. Februar 2013 darauf hingewiesen, dass nur formalfehlerfreie Meldungen bei der Deutschen Bundesbank eingereicht werden sollen. Wie bereits in den vorangehenden Rundschreiben Nr. 32/2003 und Nr. 50/2004 erläutert, soll die Annahme formalfehlerbehafteter Meldungen auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Sämtliche Fehler, die bei der Formalprüfung und Abstimmung der Meldung auftreten, müssen von den Instituten vor Einreichung der Meldung bereinigt werden. Auftretende Rundungsdifferenzen werden zukünftig von der Bundesbank in der monatlichen Bilanzstatistik und der Kreditnehmerstatistik nicht mehr akzeptiert. In einer Anlage zum Rundschreiben stellt die Deutsche Bundesbank daher Hinweise für ein programmiertes Rundungsverfahren zur Verfügung. Eine [aktualisierte Version der Abstimmgleichungen für Formalprüfungen](#) wurde am 28. März 2013 im Internet zur Verfügung gestellt.

Nachdem die BaFin in ihrem „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG“ vom 3. Dezember 2012 Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen formuliert hat, konkretisiert das am 20. Februar 2013 veröffentlichte [„Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG, KWG, ZAG und InvG“](#) die Unterlagen und Erklärungen, die für Geschäftsleiter der Finanz- und Versicherungsbranche vor deren Erstbestellung einzureichen sind. Das Merkblatt richtet sich an Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG, KWG, ZAG und InvG unterliegen. Das Merkblatt ersetzt das Rundschreiben 6/1997 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 18. Juni 1997 und enthält bereits die geplanten Änderungen der Anzeigenverordnung und der ZAG-Anzeigenverordnung. In einem ersten Teil werden die Anforderungen an Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen erläutert. Der zweite Teil nennt die Anforderungen für Geschäftsleiter von Unternehmen, die der Aufsicht nach dem KWG, ZAG und InvG unterliegen. In einem dritten Teil sind eine Mustererklärung und eine [Checkliste](#) mit den einzureichenden Unterlagen, die der Anzeige der Bestellungsabsicht von Geschäftsleitern beizufügen sind, für alle beaufsichtigten Unternehmen gemeinsam enthalten. Änderungen ergeben sich vor allem durch eine wesentliche Erweiterung der [„Angaben zur Zuverlässigkeit der designierten Geschäftsleiter“](#). So umfasst die Straffreiheitserklärung zukünftig auch die Angaben,

dass kein Strafverfahren vorläufig oder wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde, kein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit geführt wird oder wurde, keine gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung negativ beschieden wurde sowie keine Registereintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Gewerbeerlaubnis durch eine Behörde versagt wurde. Des Weiteren sieht das neue Formular eine Negativklärung bzw. eine evtl. Angabe über ein Angehörigkeitsverhältnis zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs-/Aufsichtsansorgans vor.

Die BaFin hat zum 1. März 2013 eine [Übersicht über die Anzeige- und Meldevorschriften für Institute nach dem ZAG](#) veröffentlicht. Die spezifischen Anzeige- und Meldevorschriften sind von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten anzuwenden. Für Institute, die keine Einlagenkreditinstitute sind und Zahlungsdienste i.S.d. ZAG erbringen, sind die Vorschriften neben denen des KWG zu beachten.

Am 28. Februar 2013 hat der Bundestag das [Gesetz zur Vermeidung von Gefahren und Missbräuchen im Hochfrequenzhandel \(Hochfrequenzhandelsgesetz\)](#) verabschiedet, über dessen Entwürfe wir bereits in den [Ausgaben 3/2012](#) und [4/2012](#) der Financial Services News berichtet haben. Der Bundesrat hat am 22. März 2013 beschlossen, keinen Einspruch gegen das Gesetz zu erheben. Hochfrequenzhändler unterliegen nunmehr einer Erlaubnispflicht. Darüber hinaus führt das Gesetz besondere Organisationspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaften, die algorithmischen Handel betreiben, ein. Zu den Neuregelungen hat die BaFin Antworten auf [häufig gestellte Fragen \(FAQs\)](#) veröffentlicht.

Die EBA hat am 12. März 2013 eine [Aktualisierung ihres Kreditinstitutsregisters](#) veröffentlicht. Das Register enthält eine Liste der in der EU zugelassenen Institute, die das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben, sowie in anderen EU-Mitgliedsstaaten niedergelassene EU-Zweigniederlassungen, die den Europäischen Pass in Anspruch nehmen.

Des Weiteren hat die EBA im März 2013 zu zahlreichen aufsichtsrechtlichen Themen Konsultationsverfahren eröffnet:

Zu den Implementing Technical Standards (ITS) on Supervisory Reporting (COREP und FINREP) hat die EBA am 15. und 27. März 2013 [Aktualisierungen zu den Meldeformularen \(templates\), Erläuterungen, Validierungsregelungen sowie zum Data Point Model](#) veröffentlicht. Alle Dokumente sind noch als Entwürfe zu betrachten, deren Finalisierung mit dem Inkrafttreten der CRD IV/CRR verknüpft ist. Daher ist mit der Anwendung der neuen Dokumente im 1. Quartal 2014 zu rechnen. Ergänzt wird das Update durch einen Frage- und Antwortkatalog zu den Meldeinhalten. Dabei handelt es sich um Fragen, die im Rahmen des Konsultationsverfahrens und des im September 2012 von der EBA angebotenen Workshops aufgeworfen wurden.

Die EBA hat am 18. März 2013 jeweils eine Konsultation zum „[Data Point Model related to the Technical Standards on Supervisory Reporting Requirements for Leverage Ratio](#)“ und zum „[Data Point Model related to the Technical Standards on Supervisory Reporting Requirements for Liquidity Coverage and Stable Funding](#)“ gestartet. Die Modelle definieren Spezifikationen für sämtliche Geschäfte, die für die Entwicklung eines IT-Berichtsformats notwendig sind. Beide Konsultationen endeten am 13. Mai 2013.

In Hinblick auf die Konkretisierung der sich aus der CRR ergebenden Meldepflichten hat die EBA am 26. März 2013 zwei weitere Konsultationspapiere veröffentlicht. Inhalt der „[Draft Implementing Technical Standards On Asset Encumbrance Reporting under article 95a of the CRR](#)“ ist eine Meldepflicht über die Höhe von Pensionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften und allen Formen von Vereinbarungen über Belastungen oder Rückforderungen. Diese Angaben sollen einem Transaktionsregister oder einem Zentralverwahrer von Wertpapieren übermittelt werden, um unter anderem der EBA, der ESMA, den jeweils zuständigen Behörden, dem ESRB sowie den betreffenden Zentralbanken und dem ESZB den Zugriff zu ermöglichen. Es ist eine quartalsweise Meldefrequenz sowohl auf Einzelinstituts- als auch auf Gruppenebene vorgesehen. Institute, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Ebenfalls am 26. März 2013 veröffentlichte die EBA das Konsultationspapier „[Draft Implementing Technical Standards Supervisory reporting on forbearance and non-performing exposures under article 95 of the draft Capital Requirements Regulation](#)“, das Meldepflichten für gestundete und notleidende Kredite definiert. Die Meldepflichten sollen

nicht nur auf Kredite, sondern auch auf Schuldverschreibungen und außerbilanzielle Geschäfte, wie Garantien und Bürgschaften, Anwendung finden. Dies gilt unabhängig davon, wie die Geschäfte bewertet werden und ob die Geschäfte dem Anlage- oder dem Handelsbuch zugeordnet werden. Gestundete Forderungen sind beispielsweise solche, bei denen der Kreditnehmer seit mehr als 30 Tagen in Verzug ist und der Kredit ohne die Änderungen der Vertragsmodalitäten als notleidend eingestuft werden würde. Als notleidend werden solche Kredite eingestuft, bei denen der Kreditnehmer mehr als 90 Tage in Verzug ist oder bei denen unabhängig vom Vorliegen eines Verzugs das Risiko besteht, dass der Kredit nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Neben den Regelwerken hat die EBA für beide am 26. März 2013 veröffentlichten Meldepflichten Meldeformulare, Data Point Models und Validation Rules veröffentlicht. Zu den Konsultationspapieren fand am 2. Mai 2013 eine Anhörung bei der EBA statt. Die Konsultationsfrist endet für beide Standardentwürfe am 24. Juni 2013.

Das [Merkblatt der BaFin zum Erlaubnisverfahren für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 22 KAGB-E](#) vom 22. März 2013 konkretisiert die spezifischen Unterlagen und Angaben, die ein Erlaubnis Antrag enthalten soll. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Kapitalanlagegesellschaften, die mindestens einen Alternative Investment Fund verwalten oder zu verwalten beabsichtigen. Das Merkblatt spezifiziert Unterlagen und Angaben, die ein Erlaubnis Antrag enthalten muss, wie z.B. den Nachweis der angemessenen Eigenmittelausstattung, den Nachweis der Zuverlässigkeit sowie der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter. Dabei müssen auch der vorzulegende Geschäftsplan und die etablierte Vergütungspraxis bestimmten Anforderungen gerecht werden. Daneben werden ausgewählte Punkte zur Erlaubniserteilung behandelt, wenn die Unterlagen nur für ein Sondervermögen vollständig vorliegen. Die Ausführungen des Merkblatts stehen noch unter dem Vorbehalt der Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens zum AIFM-Umsetzungsgesetz, das derzeit im Finanzausschuss des deutschen Bundestages beraten wird.

Mit Datum vom 8. Mai 2013 hat die Deutsche Bundesbank eine aktualisierte Fassung ihres [Merkblatts über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG](#) veröffentlicht.

WpHG/Depot/Investment

Die Europäische Kommission hat ihre [Fragen und Antworten zur European Market Infrastructure Regulation \(EMIR\)](#) am 8. Februar 2013 aktualisiert. Auch die ESMA hat [Fragen und Antworten zur Anwendung von EMIR](#) herausgegeben. Erstmals veröffentlichte sie einen Katalog von Fragen und Antworten am 20. März 2013, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden soll. Darin werden Fragen zu den Themenbereichen Derivate und Clearingpflicht, zentrale Kontrahenten sowie Transaktionsregister beantwortet. Der Fragenkatalog soll sicherstellen, dass die EMIR europaweit konsistent angewendet wird, indem er zum einen die nationalen Aufsichtsbehörden darüber informiert, wie die ESMA bestimmte Vorschriften auslegt, und zum anderen den Marktteilnehmern ein präziseres Verständnis der Regelungen ermöglicht.

Am 22. März 2013 hat die Europäische Kommission darüber hinaus erstmals [Bericht über die internationale Behandlung von Zentralbanken und öffentlichen, für die staatliche Schuldenverwaltung zuständigen Stellen im Hinblick auf OTC-Derivategeschäfte](#) gem. Artikel 1 Abs. 6 EMIR erstattet. Die Zentralbanken und sonstigen Stellen der Union, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, fallen nicht unter die EMIR-Verordnung und unterliegen daher weder der Clearingpflicht noch Pflichten im Zusammenhang mit Risikominderungsverfahren für nicht geclearte Transaktionen oder der Meldepflicht. In ihrem Bericht analysiert die Kommission, wie Zentralbanken und öffentliche Einrichtungen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig sind, im Rechtsrahmen anderer Länder hinsichtlich der Clearing- und Meldepflicht für OTC-Derivate behandelt bzw. von diesen Pflichten befreit werden. Dabei hat sie sich insbesondere mit den Gegebenheiten in den USA, Japan, der Schweiz, Australien, Kanada und Hongkong auseinandergesetzt. Die EU-Kommission kommt zu dem Schluss, dass ein delegierter Rechtsakt seitens der EU erforderlich ist, um Artikel 1 Abs. 4 EMIR dahingehend zu ändern, dass Zentralbanken sowie für die staatliche Schuldenverwaltung zuständige oder daran beteiligte öffentliche Stellen der USA und Japans von der Clearing- und Meldepflicht nach EMIR befreit sind. Denn die Regelungen in diesen Ländern sehen ebenfalls eine entsprechende Befreiung vor. Da der Gesetzgebungsprozess in den anderen untersuchten Ländern noch nicht abgeschlossen ist, wird die EU-Kommission hierüber zu späteren Zeitpunkten berichten. Dies gilt ebenso im Hinblick auf die Notwendigkeit von Risikominderungsverfahren für Geschäfte, die nicht von einer zentralen Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für die Beobachtung der Entwicklung von Regelungen im Hinblick auf OTC-Derivate in weiteren Drittländern.

Wie in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichtet, hat die EU-Kommission am 19. Dezember 2012 neun technische Regulierungs- bzw. Durchführungsstandards zur Ergänzung der sog. EMIR über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien (CCPs) und Transaktionsregister wie von der ESMA vorgeschlagen übernommen. Nachdem die drei technischen Durchführungsstandards aufgrund der nicht notwendigen Zustimmungspflicht durch die EU-Gremien bereits im Dezember bekannt gemacht wurden, erfolgte die [Veröffentlichung der sechs technischen Regulierungsstandards](#) im europäischen Amtsblatt in den europäischen Amtssprachen am 23. Februar 2013. Damit sind sie formell am 20. Tag nach ihrer Verkündung, also am 15. März 2013, in Kraft getreten.

Artikel 25 der EMIR schreibt vor, dass die EU-Kommission Durchführungsakte im Hinblick auf die Anerkennung von CCPs aus bestimmten Drittstaaten zu erlassen hat. Danach muss sie in Phase I über die Anerkennung von CCPs aus Japan und den USA sowie in Phase II über die Anerkennung von CCPs aus der Schweiz, Australien, Dubai, Indien, Singapur und Hongkong entscheiden. Die EU-Kommission hat vor diesem Hintergrund die ESMA um Unterstützung gebeten. Dabei sollte die ESMA ihre fachlichen Hinweise für Phase I bis zum 15. März 2013 und für Phase II bis spätestens zum 15. Juni 2013 vorlegen. Am 1. März 2013 hat die EU-Kommission nunmehr [diese Fristen](#) verlängert, so dass die ESMA zur Phase I bis zum 15. Juni 2013 und zur Phase II bis zum 15. Juli 2013 Stellung zu nehmen hat.

Am 15. Februar 2013 wurde das [Ausführungsgesetz zur Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister \(EMIR Ausführungsgesetz – EMIR AG\)](#) im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 6, Seite 174ff., veröffentlicht und ist somit am 16. Februar 2013 in Kraft getreten. Ausführliche Informationen zu den Inhalten des EMIR Ausführungsgesetzes haben wir für Sie in dem [White Paper No. 56 „Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR“](#) zusammengestellt.

Aus der EMIR ergeben sich nach Verabschiedung der technischen Standards ab dem 15. März 2013 Pflichten für bestimmte Parteien von Derivatetransaktionen. Dies beinhaltet auch Mitteilungen an die BaFin und ESMA. Zu diesen Mitteilungspflichten hat die BaFin einige Informationen und Formulare publiziert. Darunter sind auch [Fragen und Antworten zur EMIR](#), die eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte von EMIR darstellen, mit deren Hilfe sich Anwender einen ersten Überblick über die Anforderungen aus EMIR verschaffen können. Eine speziell [auf die Anforderungen an nichtfinanzielle Gegenparteien ausgerichtete Zusammenfassung](#) hat die BaFin ebenfalls zur Verfügung gestellt. Dabei haben nichtfinanzielle Gegenparteien nach Artikel 10 EMIR das Über- bzw. darauf folgende Unterschreiten der Meldeschwellen hinsichtlich ihres Derivatevolumens an die BaFin zu melden. Entsprechende [Informationen und Formulare](#) hat die BaFin veröffentlicht. Darin wird auch klargestellt, dass finanzielle Gegenparteien die nach Art. 12 Abs. 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 EMIR notwendigen Verfahren, um der zuständigen Behörde monatlich die Zahl der unbestätigten Transaktionen mit OTC-Derivaten zu melden, die länger als fünf Geschäftstage offen sind, bis auf Weiteres lediglich vorhalten müssen, um auf Anforderung der BaFin die Anzahl dieser Geschäfte melden zu können. Weitere Meldungen und Anzeigen an die BaFin werden im Laufe von 2013 notwendig werden. Insbesondere gilt dies für die Befreiung von bestimmten Anforderungen, etwa für Intragruppengeschäfte, und eine begrenzte Ausnahme von der Clearingpflicht für Altersversorgungssysteme nach EMIR. Die BaFin wird dazu zeitnah relevante Informationen veröffentlichen. Daneben präsentierte sie [Details zur Meldepflicht von Derivaten nach Artikel 9 EMIR](#). Zusätzlich gab die ESMA bekannt, dass eine [Informationsseite zu EMIR](#) online gegangen ist, die unter anderem die wichtigsten Dokumente zum Thema enthält.

Weiterhin hat die ESMA von Februar bis April 2013 eine Vielzahl von aufsichtsrechtlich relevanten Veröffentlichungen getätigt:

- Am 11. Februar 2013 hat die ESMA ihre endgültigen Leitlinien zur Vergütung von Managern Alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM) mit dem Titel [„Guidelines on sound remuneration policies under the AIFMD“](#) herausgegeben. Über den entsprechenden Konsultationsentwurf berichteten wir bereits in der [Ausgabe 3/2012 der Financial Services News](#). Gegenüber dem Entwurf enthält das Dokument neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen auch materielle Überarbeitungen. Unverändert sehen die endgültigen Leitlinien dabei allgemeine und besondere Anforderungen für die Risikoausrichtung vereinbarter Vergütungen vor. Während die allgemeinen Anforderungen im Entwurf jedoch noch auf den AIFM im Ganzen anzuwenden waren, ermöglichen die Leitlinien nunmehr eine Anwendung nur auf Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIFM oder auf die Risikoprofile der von ihm verwalteten AIF auswirkt (sog. „Identified Staff“). Dabei

hat der AIFM zunächst selbst zu analysieren, ob die Vergütungsanforderungen auf den AIFM im Ganzen anzuwenden sind oder nicht. Gegenüber den Aufsichtsbehörden muss er auf Basis dieser Analyse begründen können, warum die allgemeinen Anforderungen nur auf den „Identified Staff“ angewendet werden. Außerdem wurde der Anwendungsbereich der Leitlinien erweitert. Danach werden zukünftig auch Outsourcingunternehmen in die Betrachtung einbezogen. Diese sollen entweder selber vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre Vergütungssysteme unterliegen oder vertragliche Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Vergütungsregelungen nicht umgangen werden. Die Leitlinien sollen vorbehaltlich der Übergangsregelungen der AIFMD ab dem 22. Juli 2013 angewendet werden. Die Bundesregierung sieht in ihrem Entwurf zum AIFM-Umsetzungsgesetz daher ebenfalls den 22. Juli 2013 als Datum des Inkrafttretens vor, wobei die Verordnungsermächtigungen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten sollen.

- Die EU-Kommission ist verpflichtet, dem EU-Parlament sowie dem Rat bis zum 30. Juni 2013 über die Angemessenheit, die Auswirkung und die Funktionsweise der EU-Leerverkaufsverordnung zu berichten. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die ESMA um technische Hinweise gebeten. Zu deren Vorbereitung führte die ESMA im Zeitraum vom 12. Februar 2013 bis 15. März 2013 eine [Untersuchung](#) mit dem Ziel durch, Meinungen und Hinweise von Marktteilnehmern hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung sowie deren Umsetzung zu sammeln. Dabei sollten sich die Marktteilnehmer zu den sechs Hauptthemengebieten der Verordnung äußern, als da wären:
 - Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
 - Beschränkungen von Leerverkäufen in Aktien und öffentlichen Schuldtiteln
 - Verbot ungedeckter Positionen in Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel
 - Standards für die Abwicklungsdisziplin
 - Ausnahmen der Verordnung
 - Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden und außerordentliche Maßnahmen

Am 19. März 2013 hat die ESMA die entsprechenden Stellungnahmen hierzu veröffentlicht. Sie wird der EU-Kommission bis zum 31. Mai 2013 die erarbeiteten Hinweise zuleiten.

- Am 14. Februar 2013 publizierte die ESMA ihren ersten [Bericht zu aktuellen Tendenzen und Risiken sowie zur Verwundbarkeit der europäischen Wertpapiermärkte](#). Der Report soll sowohl europäischen als auch nationalen Organen zur Beurteilung von systemischen Risiken einerseits und makroprudenziellen Risiken andererseits dienen. Dabei stellt die ESMA fest, dass sich die Wertpapiermärkte und Investitionsbedingungen insbesondere im zweiten Halbjahr 2012 verbesserten. Dies ist vor allem auf die von der EZB genehmigten geldpolitischen Outright-Geschäfte an den Sekundärmärkten für Staatsanleihen zurückzuführen. Nichtsdestotrotz bleiben die Risiken auf hohem Niveau. Der Bericht betrachtet Entwicklungen und Trends in Wertpapiermärkten, im Fondsbereich und im Bereich der Marktinfrastruktur. Eine besondere Verwundbarkeit sieht die ESMA darin, dass in Folge der Finanzkrise die Nachfrage nach Sicherheitsleistungen steigt und dies zu einer Verknappung der verfügbaren Sicherheiten führt.
- Ergänzend hierzu veröffentlichte die ESMA mit gleichem Datum das sog. [„Quarterly Risk Dashboard“](#). Auf acht Seiten werden die Entwicklungen der ersten drei Quartale 2012 im Vergleich zu den vorangegangenen Quartalen mit Blick auf Liquiditäts-, Kredit- und Marktrisiko einerseits und Ansteckungsrisiken andererseits dargestellt.
- Die ESMA sieht eine zunehmende Bedeutung von Unternehmen, die stimmrechtsberatende Dienstleistungen insbesondere für institutionelle Investoren anbieten, die in gelistete Unternehmen investieren. Sie hat daher eine [Analyse](#) zur Rolle dieser Unternehmen durchgeführt und diese am 19. Februar 2013 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Dabei kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenhang zwischen den Aktivitäten der Stimmrechtsberater und einem Marktversagen nicht nachgewiesen werden kann, und verzichtet daher auf die Etablierung verbindlicher Maßnahmen. Trotzdem sieht die ESMA insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Offenlegung Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund fordert der vorgelegte Bericht die Stimmrechtsberatungsunternehmen auf, Verhaltensgrundsätze zu entwickeln, nach denen sie ihre Geschäfte betreiben wollen. Um diesen Prozess anzustoßen, schlägt die ESMA Prinzipien vor, die der Entwicklung von Verhaltensgrundsätzen zugrunde gelegt werden können. Die ESMA plant, die Entwicklungsfortschritte in zwei Jahren zu evaluieren und ihre jetzt veröffentlichte Position in Abhängigkeit von den gemachten Fortschritten zu überprüfen.

- Am 20. Februar 2013 hatte sie ein Dokument mit dem Titel „[ESMA's technical advice to the Commission on Fees for Trade Repositories](#)“ bis zum 6. März 2013 zur Konsultation gestellt und am 4. April 2013 *final* veröffentlicht. Darin stellt die ESMA ihre Konzepte zur Erhebung von Gebühren sowohl für die Registrierung als auch für die laufende Aufsicht von Transaktionsregistern vor. Geplant ist demnach unter anderem, die Gebühren an den Umsätzen der Transaktionsregister auszurichten. Die EU-Kommission erwartete den technischen Hinweis der ESMA bis zum 31. März 2013. Daher hat die ESMA eine verkürzte Konsultationsfrist von zwei Wochen festgesetzt. Die [Stellungnahmen](#) zur Konsultation wurden am 8. März 2013 veröffentlicht.
- Informationen zum Erlaubnisverfahren von CCPs aus Drittstaaten hat die ESMA in ihrem [Leitfaden vom 12. März 2013](#) veröffentlicht. Nach Zugang der vollständigen Unterlagen des Erlaubnisanspruchs hat die ESMA 180 Arbeitstage Zeit, um über den Erlaubnisanspruch zu entscheiden.
- Nachdem die ESMA Ende Dezember 2012 eine Konsultation zu „[Guidelines for establishing consistent, efficient and effective assessments of interoperability arrangements](#)“ eingeleitet hatte, über die wir auch in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichteten, hat sie am 15. März 2013 nunmehr das endgültige Papier hierzu veröffentlicht. Die Leitlinien richten sich an die nationalen Aufsichtsbehörden, die nach Artikel 54 EMIR Interoperabilitätsvereinbarungen zwischen zentralen Kontrahenten zu genehmigen haben, und zielen auf die einheitliche Anwendung von Beurteilungskriterien durch die nationalen Aufsichtsbehörden ab. Dabei haben die nationalen Aufsichtsbehörden nicht nur – wie noch im Konsultationspapier vorgesehen – zu beurteilen, ob der zentrale Kontrahent vor Abschluss von Interoperabilitätsvereinbarungen deren rechtliche Basis analysiert hat. Vielmehr wird den nationalen Aufsichtsbehörden im endgültigen Papier empfohlen, auch zu prüfen, ob der zentrale Kontrahent die Analyse der Entwicklung des rechtlichen Umfeldes der Interoperabilitätsvereinbarungen regelmäßig vorsieht. Die Leitlinien treten einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in den verschiedenen EU-Amtssprachen auf der ESMA-Webseite in Kraft. Spätestens zwei Monate nach dieser Veröffentlichung haben die nationalen Aufsichtsbehörden der ESMA mitzuteilen, ob sie den Leitlinien folgen bzw. folgen werden oder aus welchen Gründen die Leitlinien nicht umgesetzt werden.
- Des Weiteren konsultiert die ESMA mit Veröffentlichung vom 15. März 2013 einen [technischen Regulierungsstandard zu Prospektnachträgen](#). Der Regulierungsstandard definiert Situationen (sog. „triggering events“), in denen ein wichtiger neuer Umstand oder eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben die Veröffentlichung eines Prospektnachtrags erfordern. Zu diesen „triggering events“ zählen beispielsweise die Veröffentlichung eines neuen Jahresabschlusses, einer Gewinnprognose für Aktien und der Gewinnerwartungen eines Unternehmens sowie Änderungen der Kontrollverhältnisse beim Emittenten. Weiterer Regelungsgegenstand sind die inhaltlichen Mindestangaben des Nachtragsprospekts. Die Konsultationsfrist endet am 14. Juni 2013.
- In ihren [Fragen und Antworten](#) (Q&A), die ebenfalls am 15. März 2013 publiziert wurden, informiert die ESMA über verschiedene Fragestellungen zu ihren „Guidelines on ETFs and other UCITS issues“. Über die Leitlinien selbst berichteten wir in der [Ausgabe 3/2012 der Financial Services News](#). Die in den Q&A behandelten Themenkomplexe betreffen die Prospektinformationen, die Verwendung der Bezeichnung UCITS ETF als Marke, effiziente Portfolio-managementtechniken, Fragen zum Sekundärmarkt und zu Finanzinstrumenten. Der Fragen- und Antwortkatalog soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.
- Die finalen Leitlinien zur Ausnahme für Market-Making- und Primärmarktaktivitäten nach der Leerverkaufsverordnung, über die wir in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichteten, hat die ESMA am 2. April 2013 in [deutscher Sprache](#) veröffentlicht. Die Leitlinien werden zwei Monate nach Veröffentlichung, also am 2. Juni 2013, in Kraft treten.
- Schließlich hat die ESMA ebenfalls am 2. April 2013 ihren finalen Bericht zu den „[Draft regulatory technical standards on types of AIFMs](#)“ bekannt gegeben. Nach Auswertung der Stellungnahmen zum Konsultationsverfahren, über das wir in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichteten, hielt die ESMA an der Rückkaufpflicht als Unterscheidungskriterium zwischen AIFMs für offene und für geschlossene Fonds fest. Des Weiteren stellt die ESMA klar, dass die Standards nur für AIFMs und für UCITS Anwendung finden. Neben einer Zusammenfassung weiterer Aussagen zu den Stellungnahmen enthält der Bericht auch den finalen Text des Standards.
- Als Reaktion auf die Finanzkrise hatte der Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators) im Mai 2010 „Guidelines on a Common Definition on European Market Funds“ veröffentlicht, die in Deutschland durch die Änderung der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien

gemäß § 2 Abs. 4 InvG umgesetzt wurden. In ihrer Studie „[Peer Review – Money Market Fund Guidelines](#)“ vom 15. April 2013 stellt die ESMA wesentliche Unterschiede bei der Umsetzung der Leitlinie innerhalb des EWR fest. So waren zum Stichtag der Studie (Juli 2012) die Leitlinien in zehn Mitgliedsstaaten noch nicht umgesetzt. Vier dieser Länder haben die Leitlinien zwischenzeitlich implementiert. Bei den verbleibenden 20 Mitgliedsstaaten bestehen Unterschiede im Zulassungsverfahren der Geldmarktfonds. Während einige Mitgliedsstaaten sämtliche oder einige Unterlagen vor der Fondszulassung überprüfen, findet in anderen Mitgliedsstaaten lediglich eine Ex-post-Kontrolle statt. Des Weiteren bestehen Unterschiede in der Art der Aufsicht und der Qualität und Quantität der regelmäßigen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden.

Am 15. Februar 2013 hat der Baseler Ausschuss das zweite Konsultationspapier zum Thema „[Margin requirements for non-centrally cleared derivatives](#)“ veröffentlicht. Die mit der International Organisation on Securities Commission (IOSCO) zusammen entwickelten acht Grundsätze für die Anforderungen an Marginzahlungen im Hinblick auf Derivategeschäfte, die nicht über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden, sind nahezu ausgearbeitet. Im Juli 2012 hatten der Baseler Ausschuss und die IOSCO bereits ein erstes Konsultationspapier bekannt gegeben, das eine Quantitative Impact Study enthielt und über das wir in der [Ausgabe 3/2012 der Financial Services News](#) berichteten. Die Prinzipien sind grundsätzlich von allen Marktteilnehmern anwendbar. Bestimmte Unternehmen, sowie Unternehmen außerhalb der Finanzbranche, die als nicht-systemrelevant eingestuft werden, sollen von den Vorschriften ausgenommen werden. Folgende Themen werden im Rahmen des Konsultationsverfahrens behandelt:

- Die Ausnahme von den Marginanforderungen für FX Forwards und Swaps, die nicht einem Cash Settlement unterliegen („physically settled fx forwards and swaps“)
- Die Möglichkeit der „re-hypothecation“ erhaltener Initial Margin (Verpfändung von Dritten erhaltener Initial-Margin-Zahlungen)
- Ergebnisse der QIS-Studie

Das Konsultationspapier sieht ferner ab 2015 eine stufenweise Einführung der neuen Marginanforderungen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren vor. Im Unterschied zum ursprünglichen Entwurf sieht das neue Konsultationspapier die Einführung einer Eintrittsschwelle in Höhe von 50 Mio. EUR vor, ab der die Marginanforderungen für ein Portfolio gegenüber einem Kontrahenten einzuhalten wären. Unterhalb dieser Schwelle kann das betroffene Unternehmen selbst entscheiden, ob Marginzahlungen gefordert werden. Die Eintrittsschwelle soll auf Gruppenebene gegenüber einem Kontrahenten berechnet werden. Das Konsultationsverfahren endete am 15. März 2013.

Des Weiteren hat der Baseler Ausschuss zusammen mit der IOSCO zum Themenkomplex OTC-Derivate am 11. April 2013 das Konsultationspapier „[Authorities' access to trade repository data](#)“ publiziert. Darin werden Hinweise dazu gegeben, wie den Aufsichtsbehörden unter Beachtung von Datenschutzanforderungen Zugang zu den von den Transaktionsregistern gesammelten Daten verschafft werden kann. Die Konsultationsfrist endete am 10. Mai 2013.

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen [Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer](#) (COM (2013) 71) angenommen. Da nach Veröffentlichung des ersten Vorschlags der EU-Kommission im September 2011 während der Sitzungen des ECOFIN-Rates 2012 keine einstimmige Unterstützung im Rat für ein gemeinsames System der Finanztransaktionssteuer in allen 27 EU-Mitgliedstaaten erzielt wurde, beschränkt sich die geplante Richtlinie auf die elf Mitgliedsstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien, Slowakei und Spanien.

Um möglichen „Steuerschupflöchern“ entgegenzuwirken, sind der Anwendungsbereich und der Adressatenkreis der Finanztransaktionssteuer sehr weit gefasst. Die Steuer ist auf Finanztransaktionen ausgerichtet, die von Finanzinstituten durchgeführt werden, die entweder für eigene oder fremde Rechnung als Partei einer Finanztransaktion oder im Namen einer Transaktionspartei handeln. Erfasst werden sämtliche Arten von Transaktionen wie Kauf, Verkauf, Austausch, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte über sämtliche Finanzinstrumente im Sinne der MiFID. Der Begriff Finanzinstitut im Sinne des Richtlinienvorschlags bezieht sich

auf geregelte Märkte, Kreditinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Anlageverwalter, Pensionsfonds und ihre Anlageverwalter, Holdinggesellschaften, Finanzverleihunternehmen und Zweckgesellschaften. Die Finanztransaktionssteuer soll nicht nur bei Geschäften in geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen oder systematischer Internalisierung zur Anwendung kommen, sondern auch für andere Handelsformen einschließlich des außerbörslichen Handels. In räumlicher Hinsicht folgt die Anwendung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer und der Besteuerungsrechte dem Ansässigkeitsprinzip der Transaktionsparteien, das durch das Ausgabeprinzip ergänzt wird. Die Einführung des Ausgabeprinzips führt z.B. dazu, dass bei Kauf einer in Deutschland emittierten Aktie durch eine chinesische Bank an einer Börse in den USA die Finanztransaktionssteuer in Deutschland zu entrichten wäre. Für Derivate ist ein Steuersatz in Höhe von 0,01% und 0,1% für andere Transaktionen vorgesehen. Über die Art und Weise, wie die Steuer anzuwenden ist, und deren Durchsetzbarkeit werden derzeit eingehende Diskussionen geführt. Der Richtlinienvorschlag sieht eine Umsetzungsfrist der Richtlinie für die teilnehmenden Mitgliedsstaaten bis zum 30. September 2013 vor. Das Inkrafttreten der Richtlinie und somit die Erhebung der Finanztransaktionssteuer sind ab dem 1. Januar 2014 geplant.

Durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz hatte der Gesetzgeber gemäß § 80a Satz 1 InvG ab 8. April 2011 die Obergrenze für nicht kurzfristige Kredite von bisher 50 auf 30% der Verkehrswerte der zu einem Immobilien-Sondervermögen gehörenden Immobilien reduziert. Um die Herabsetzung der Kreditquote wirtschaftlich verträglich zu gestalten, hatte der Gesetzgeber eine Übergangsfrist für Immobilien-Sondervermögen gewährt, die bereits vor dem 8. April 2011 bestanden. Danach ist die Obergrenze in Höhe von 30% erst mit Ablauf des 31. Dezember 2014 einzuhalten. In der [Auslegungsentscheidung vom 22. April 2013](#) weist die BaFin darauf hin, dass eine Ausschöpfung der Obergrenze in Höhe von 50% dem Regelungsziel des § 80a Satz 1 InvG entgegensteht und nur zulässig ist, wenn die Einhaltung der 30%-Grenze zum 1. Januar 2015 sichergestellt ist.

Der Bundestag hat am 25. April 2013 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente ([Honoraranlageberatungsgesetz](#)) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung vom 17. April 2013 angenommen. Über den Referenten- und den Regierungsentwurf berichteten wir in den [Ausgaben 4/2012](#) bzw. [1/2013](#) der Financial Services News. Der Finanzausschuss hat in Bezug auf die Kundeninformation über die Art der Beratung empfohlen zu regeln, dass Kunden vor Beginn der Beratung und vor Abschluss des Beratungsvertrages rechtzeitig und in verständlicher Form darüber zu informieren sind, ob die Anlageberatung als Honoraranlageberatung erbracht wird oder nicht. Wird die Anlageberatung nicht als Honoraranlageberatung erbracht, ist der Kunde darüber zu informieren, ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen von Dritten angenommen und behalten werden dürfen. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf nunmehr eine Verordnungsmächtigung hinsichtlich der Konkretisierung des hinreichenden Marktüberblicks, den der Honoraranlageberater einer Kundenempfehlung zugrunde zu legen hat.

Die BaFin hat am 19. März 2013 den [Entwurf eines Rundschreibens zu Anforderungen an Systeme und Kontrollen für den Algorithmushandel von Instituten](#) zur Konsultation gestellt. Der Rundschreiben-Entwurf dient der Umsetzung der [Leitlinien „Systeme und Kontrollen für Handelsplattformen, Wertpapierformen und zuständige Behörden in einem automatisierten Handelsumfeld“](#) der ESMA vom 24. Februar 2012. Die ebenfalls in den Leitlinien der ESMA behandelten Anforderungen an nicht-börsenbetriebene multilaterale Handelsplattformen wurden bereits weitgehend durch entsprechende Anpassungen der börsenrechtlichen Regelungen umgesetzt. Gegenstand des Rundschreibens sind spezifische organisatorische Anforderungen an Handelsplattformen mit und ohne Kundenbezug. Im Fokus der organisatorischen Maßnahmen stehen eine Überwachung der Handelsalgorithmen in Echtzeit, um insbesondere Marktmanipulationen erkennen zu können, sowie spezifische Anforderungen für die Bereitstellung von „direct market access“ (direkter Marktzugang) und „sponsored access“ (geförderter Marktzugang). Vom Anwendungsbereich des Rundschreiben-Entwurfs erfasst werden Institute, die Eigenhandel und/oder Eigengeschäfte mittels Algorithmushandel betreiben. Ausdrücklich betrifft dies auch Institute, welche einen direkten oder geförderten Marktzugang anbieten, sofern dieser Zugang zu den Handelsplattformen erlaubt ist. Für das einfache elektronische Durchleiten von Kundenorders finden dagegen die Anforderungen des Rundschreiben-Entwurfs keine Anwendung. Die Regelungen der MaRisk und der MaComp bleiben von dem Rundschreiben-Entwurf unberührt. Stellungnahmen zum Entwurf konnten bis zum 10. Mai 2013 bei der BaFin oder der Deutschen Bundesbank eingereicht werden.

Die BaFin hat am 22. April 2013 den derzeit gültigen [Emittentenleitfaden](#) aus dem Jahr 2009 aktualisiert und die Änderungen zur Konsultation gestellt. Der Emittentenleitfaden richtet sich an in- und ausländische Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, und soll praktische Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften des Wertpapierhandelsrechts bieten. Anlass für die Aktualisierung sind Änderungen, die das [Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz](#) mit sich brachte. Konsultiert werden vor diesem Hintergrund insbesondere Änderungen der Kapitel acht (Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile) und neun (Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren). Darüber hinaus wurde der Leitfaden um Beispiele aus der praktischen Tätigkeit ergänzt und durch Erläuterungen präzisiert. Stellungnahmen zu dem Konsultationsentwurf können bis zum 22. Mai 2013 abgegeben werden.

In der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichteten wir über den [Entwurf der Bundesregierung zum AIFM-Umsetzungsgesetz vom 12. Dezember 2012](#). Zentrales Element des Gesetzentwurfs ist die Ablösung des Investmentgesetzes durch das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Der am 27. März 2013 von der BaFin zur Konsultation gestellte [Entwurf eines Auslegungsschreibens](#) dient der Erläuterung des Begriffs des Investmentvermögens im Sinne des KAGB-E, wodurch gleichzeitig der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes festgelegt wird. Des Weiteren enthält das Schreiben einen Fragen- und Antwortkatalog, in dem die BaFin die Anwendbarkeit des KAGB-E auf bestimmte Gesellschaftsarten wie z.B. Immobilienaktiengesellschaften, REIT-Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Leasing-Objektgesellschaften darlegt. Stellungnahmen zum Konsultationspapier konnten bis zum 12. April 2013 eingereicht werden.

Zahlungsverkehr

Am 8. April 2013 wurde im Bundesgesetzblatt das [SEPA-Begleitgesetz](#) veröffentlicht (BGBl. Teil I, Nr. 16, vom 8. April 2013, S. 610). Das Gesetz begleitet die am 31. März 2012 in Kraft getretene [SEPA-EU-Verordnung Nr. 260/2012](#) zur Festsetzung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften und zur Änderung der Verordnung Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der EU. Durch die SEPA-Verordnung werden einheitliche Regelungen für Überweisungen und Lastschriften ab dem 1. Februar 2014 auf europäischer Ebene eingeführt, die die nationalen Zahlungsverkehrsverfahren ablösen. Wie wir bereits in der [Ausgabe 2/2012 der Financial Services News](#) zum Gesetzentwurf berichteten, enthält das SEPA-Begleitgesetz Übergangsvorschriften für Verbraucher und das elektronische Lastschrifteneinzugsverfahren, die bis zum 1. Februar 2016 die Beibehaltung deutscher Besonderheiten ermöglichen. Durch das SEPA-Begleitgesetz wurden die § 29 KWG und § 18 ZAG dahingehend geändert, dass zukünftig auch die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 Gegenstand der Jahresabschlussprüfungen sein werden. Zur weiteren Erläuterung der Pflichten der Jahresabschlussprüfer wurden die Prüfungsberichtsverordnung für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die Prüfungsberichtsverordnung für Zahlungsinstitute entsprechend ergänzt. Aus versicherungsrechtlicher Sicht werden die Grundsätze des Unisex-Urteils, wonach ab dem 21. Dezember 2012 keine geschlechtsspezifischen Faktoren mehr in die Kalkulation von Versicherungen einfließen dürfen, in das SEPA-Begleitgesetz integriert. Außerdem wird im Rahmen des SEPA-Begleitgesetzes die Möglichkeit eingeräumt, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) in der Lebensversicherung teilweise zu kollektivieren, um einen Ausgleich in der Überschussbeteiligung zwischen Alt- und Neubestand zu schaffen. Kombiniert wird diese Regelung mit der Missbrauchsvorschrift des § 81c Abs. 2 VAG, die die Überschreitung eines noch festzulegenden Höchstbetrags des ungebundenen Teils der RfB verhindern soll. Das SEPA-Begleitgesetz ist am 9. April 2013 In Kraft getreten.

Rechnungslegung

In ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des [Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze](#) vom 13. März 2013 hat die Bundesregierung neben der eigentlichen Kernthematik, die sich mit dem Aufsichtssystem der KfW befasst, eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen, mit der zukünftig die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB eingeschränkt werden kann.

Prüfung

Am 21. März 2013 hat der Baseler Ausschuss ein Papier zur Konsultation gestellt, das sich mit der Verbesserung von Bankprüfungen durch externe Prüfer sowie der Erweiterung einer effizienten Bankenaufsicht zur Stärkung der Finanzstabilität beschäftigt. Das Dokument beinhaltet neben 16 Grundsätzen zwei erläuternde Hinweise. Dabei geht es hauptsächlich darum, weltweit einheitliche Standards bei Prüfungen von Kreditinstituten sicherzustellen. Nach den Vorstellungen des Ausschusses sollen externe Prüfer von Kreditinstituten zukünftig beispielsweise einheitlich die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen, die für Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten. Des Weiteren ist vorgesehen, dass neben dem international häufig üblichen zusammenfassenden Bestätigungsvermerk einheitlich im Rahmen eines Prüfungsberichts Bericht zu erstatten ist. Darüber hinaus sollen Prüfungsgesellschaften, die Bankprüfungen durchführen, einheitlich den Qualitätsstandards unterworfen sein, wie sie in Bezug auf kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten. Weiterhin betont das Papier die Auswirkung regulatorischer Anforderungen auf das Risiko wesentlicher Falschdarstellungen in den Abschlüssen von Banken und fordert die Prüfer auf, diesem speziell Rechnung zu tragen. Dabei kommt insbesondere den Themengebieten Risikoversorge, Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, die sich aus der Nichtbefolgung von rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen ergeben, strukturierte Produkte, Anhangangaben sowie Going Concern besondere Bedeutung zu. Das Dokument mit dem Titel „External Audits of banks“ soll die Papiere „The relationship between banking supervisors and bank’s external auditors“ aus 2002 und „External audit quality and banking supervision“ aus 2008 ersetzen, wobei die Konsultationsfrist bis zum 21. Juni 2013 läuft.

In diesem Zusammenhang hat der Baseler Ausschuss mit gleichem Datum dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) entsprechende [Vorschläge zur Anpassung der International Standards on Auditing](#) gemacht.

Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Die [Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der BaFin vom 1. März 2013](#) (BGBl. Teil I Nr. 11, vom 4. März 2013, S. 355) dient der Umsetzung des am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht, über das wir in der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichteten. Die Verordnung regelt insbesondere die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der BaFin sowie die Aufgaben des neu eingeführten Verbraucherbeirats.

Am 13. März 2013 hat die Bundesregierung den Entwurf eines [Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze](#) vorgelegt. Damit soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung festzulegen, welche bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften von der KfW beziehungsweise der KfW-Gruppe entsprechend anzuwenden sind. Daneben enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen sowie redaktionelle Klarstellungen in anderen Bereichen des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Zuständigkeit der Aufsicht nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten wird vom Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übergehen.

In der [Ausgabe 1/2013 der Financial Services News](#) berichteten wir über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Finanzaufsicht (FinStabG) am 1. Januar 2013. Zentrales Element des FinStabG ist die Implementierung des [neuen Ausschusses für Finanzmarktstabilität \(AFS\)](#), der den Ständigen Ausschuss für Finanzmarktstabilität ablösen soll. Aufgabe des AFS ist die makroprudenzielle Überwachung des deutschen Finanzsystems. Auf EU-Ebene war zu diesem Zweck bereits zum 1. Januar 2011 der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB) eingerichtet worden. Der AFS hat am 18. März 2013 seine Tätigkeit aufgenommen.

Beschlussfassungen zu CRD IV und CRR

Nach mehrmonatigen Trilog-Verhandlungen, die zu signifikanten Verzögerungen gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan führten, wurden Ende März die Kompromisspapiere im Wortlaut der politischen Einigung vorgestellt. Am 16. April 2013 wurden anschließend die vierte Fassung der Capital Requirements Directive (CRD IV) und die erste Fassung der Capital Requirements Regulation (CRR) im Europäischen Parlament behandelt, das mit großer Mehrheit die notwendige Zustimmung gegeben hat. Damit hat das Paket eine weitere wesentliche Hürde auf dem Implementierungsprozess genommen.

Für ein Inkrafttreten ist zusätzlich erforderlich, dass auch der EU-Ministerrat das neue Regelwerk formal annimmt. Dessen Zustimmung gilt jedoch als sicher und soll auf dem kommenden Ministertreffen erfolgen. Im Anschluss daran wird die Übersetzung der neuen Vorschriften in die diversen Amtssprachen der EU abgeschlossen werden, damit die Texte im offiziellen Amtsblatt der EU veröffentlicht werden können. Erst wenn diese formellen Schritte abgearbeitet sind, können CRD IV und CRR in Kraft treten. Wirksam werden die neuen Anforderungen – dies wurde im Rahmen der Trilog-Verhandlungen vereinbart – frühestens sechs Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Sollte diese vor dem 30. Juni 2013 erfolgen, gilt das neue Aufsichtsrecht ab 1. Januar 2014. Sofern die Veröffentlichung erst später erfolgt, wird sich auch das Inkrafttreten verzögern. In diesem Fall ist der 1. Juli 2014 als Erstanwendungstermin realistisch.

Die Verzögerungen bei CRD IV und CRR führen jedoch nicht zu einer grundsätzlichen Verschiebung von Basel III. Vielmehr entfällt das erste Jahr des Übergangszeitraums. Für 2014 gelten bei den Eigenmittelanforderungen somit die Quoten, die für 2014 bei einer Erstanwendung im Jahre 2013 vorgesehen waren. Gleichmaßen können Eigenkapitalinstrumente, deren Anerkennung im bisherigen Rang ausläuft, nur zu 80% im bisherigen Rang angerechnet werden, während die verbleibenden 20% im schlechteren Rang (oder gar nicht mehr) anzusetzen sein werden. Die Übergangsbestimmungen laufen somit Ende 2021 aus.

Inhaltlich gab es gegenüber den bekannten Entwürfen keine wesentlichen Neuerungen mehr. Die Vorschläge des Baseler Ausschusses zur Ermittlung der Liquiditätskennzahlen wurden im Wesentlichen übernommen. Dies schließt die schrittweise Einführung der LCR mit ein, die analog zu den Baseler Änderungen vom Januar 2013 eine Mindest-LCR von 60% für das Jahr 2015, 70% für 2016 und 80% für 2017 vorsieht. Abweichend von Basel III soll die LCR jedoch bereits ab 2018 vollumfänglich eingehalten werden (LCR = min. 100%).

Als wesentliche Abweichung zu Basel III sieht die CRR vor, dass bei Kreditforderungen an kleine und mittelständische Unternehmen die risikogewichteten Aktiva mit einem Faktor von 0,7619 (= 8/10,5) multipliziert werden. Dieser Faktor soll einen Ausgleich für die unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers steigenden Gesamtkapitalanforderungen bewirken und so den Mittelstand von höheren Kreditkosten entlasten.

Vor Inkrafttreten des neuen europäischen Rechts sind darüber hinaus noch Anpassungen des nationalen regulatorischen Rahmens zwingend erforderlich. Viele redundante Vorschriften werden durch die Neufassungen von SolvV und GroMiKV gestrichen, die als Entwurf vorliegen. Weitere Regelungen entfallen im KWG, wobei neue Vorschriften – z.B. mit Blick auf die Corporate Governance – hinzukommen. Die KWG-Änderungen sollen im Rahmen des CRD IV-UmsG umgesetzt werden, das voraussichtlich im Mai vom Bundestag verabschiedet werden soll.

Auch nach Verabschiedung der neuen Vorschriften auf EU-Ebene und im Bundestag bleiben jedoch bis auf Weiteres noch Lücken im zukünftigen Aufsichtsrecht. Grund hierfür sind die vielfältigen konkretisierenden Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS/Regulatory Technical Standards, RTS), die von der EBA zu erlassen sind. Für ca. ein Drittel der erforderlichen ITS bzw. RTS liegen bereits Entwürfe vor. Diese müssen jedoch noch finalisiert werden. Die übrigen Standards müssen von der EBA noch ausgearbeitet werden, wobei die CRD IV bzw. CRR in Einzelfällen die Veröffentlichung nicht vor 2015 vorgesehen hat.

Ungeachtet der politischen Diskussion um Themen wie das Trennbankengesetz ist somit bereits jetzt absehbar, dass auch die Umsetzung von Basel III bzw. CRD IV/CRR noch einige Zeit lang zu Implementierungsaufwand in den Institutionen führen wird.



Michael Cluse

Tel: +49 (0)211 8772 2464

mcluse@deloitte.de

Konsultation von EIOPA-Leitlinien zur Vorbereitung von Solvency II

Als Reaktion auf die wahrscheinliche Verschiebung der „Scharfschaltung“ von Solvency II auf frühestens den 1. Januar 2016 hat EIOPA vier Entwürfe von Leitlinien jeweils zu zentralen Themen von Solvency II zur Diskussion gestellt. Die noch zu finalisierenden Leitlinien sollen die Koordination der Aufsichtsbehörden in der Vorbereitungsphase und die Vorbereitung der Versicherungsunternehmen auf Solvency II verbessern. Grundsätzlich sollen die Leitlinien ab dem 1. Januar 2014 Gültigkeit erlangen und entsprechend durch die nationalen Aufsichtsbehörden durchgesetzt werden, wobei spezielle Regelungen für die allmähliche Einführung – insbesondere für die Berichterstattung – und eine Proportionalitätsgrenze (Anwendung auf 80% des Marktes) gelten. Dabei hat die nationale Aufsichtsbehörde nach der Veröffentlichung der finalen Leitlinien zwei Monate Zeit, ihre Zustimmung zu den Leitlinien zu bekunden oder deren (teilweise) Ablehnung zu erklären. Die gesamten Vorgaben sollen Ende 2013 vor dem Hintergrund der dann voraussichtlich erfolgten Veröffentlichung der Übergangsregelungen im Rahmen der Verabschiedung der Omnibus-II-Richtlinie nochmals überprüft werden.

Gegenstand der Entwürfe sind zum einen die Anforderungen an das Governance-System. Diese beinhalten Regelungen zu den diversen allgemeinen Governance-Anforderungen sowie zur fachlichen Qualifikation und zu der persönlichen Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern und Mitarbeitern in Schlüsselrollen, der Ausgestaltung des Risikomanagements, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, der Einstufung der Eigenmittel, dem internen Kontrollsystem, der internen Revision, der versicherungsmathematischen Funktion, dem Outsourcing sowie gruppenspezifischen Anforderungen an das Governance-System.

Der zweite Entwurf beschäftigt sich mit den Prinzipien der unternehmensspezifischen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) und der Umsetzung dieser im Rahmen eines „Forward Looking Assessment“. Dieses soll zumindest die Schätzung der gesamten Kapitalanforderungen und des Gesamtrisikoprofils aus Sicht des Versicherers, die Einschätzung, ob das Versicherungsunternehmen dauerhaft in der Lage ist, die Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen, sowie gegebenenfalls eine Abweichungsanalyse zu den der Solvency-II-Kapitalberechnung zugrunde liegenden Annahmen beinhalten. Die Berichterstattung über den ORSA hat innerhalb von zwei Wochen nach Verabschiedung durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan an die nationale Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Entsprechend des Leitlinienentwurfs ist eine erstmalige Anwendung der ORSA-Prinzipien im Laufe des Jahres 2014 intendiert.

Eine weitere Leitlinie schreibt Regeln für die Berichterstattung insbesondere an die Aufsichtsbehörde fest. So sind Teile der quantitativen Berichtsvorlagen vor allem bezüglich der Bilanz, der Vermögenswerte und versicherungstechnischen Rückstellungen, der Eigenmittel, der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderungen sowie des Umfangs der Gruppe bereits zu berichten. Im Rahmen der allmählichen Einführung der Berichterstattungserfordernisse sind jährlich zu berichtende Sachverhalte erstmals 2015 innerhalb von 20 Wochen (Solo) bzw. 26 Wochen (Gruppe) an die Aufsicht zu übermitteln, wohingegen quartalsweise Reports erstmals im dritten Quartal 2015 mit einer Frist von acht Wochen (Solo) bzw. 14 Wochen (Gruppe) vorzunehmen sind. Die im Rahmen der Leitlinie verlangte Berichterstattung soll der Vorbereitung und Verbesserung des Berichtserstattungsprozesses dienen. Etwaige Verfehlungen von Zielvorgaben vor allem zur Kapitalausstattung werden in der Vorbereitungsphase nicht aufsichtsrechtlich geahndet.

Der vierte Entwurf hat die Genehmigung interner Modelle zum Gegenstand und deckt das gesamte Spektrum des Rahmenwerks interner Modelle ab. Dieses beinhaltet die Änderungen am Modell, den Verwendungstest, die Verwendung von Expertenwissen, methodische Konsistenz, verteilungsbasierte Voraussagen, die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten, Annahmen bei der Kalibrierung, die Validierung des internen Modells, Anforderungen an die Dokumentation sowie die Verwendung externer Modelle und Daten. Die Leitlinie soll die Versicherer unterstützen, ihren Rahmen für die Verwendung interner Modelle zu entwickeln und die endgültige Anwendung vorzubereiten. Außerdem sollten die nationalen Aufsichtsbehörden den Versicherern Rückmeldungen über durchgeführte Überprüfungen der internen Modelle geben.



Dr. Markus Kreeb

Tel: +49 (0)211 8772 2449

mkreeb@deloitte.de

Emission des ersten SME Structured Covered Bond in Deutschland

Die Commerzbank AG hat im Februar 2013 ihren ersten Structured Covered Bond („SCB“) mit einem Volumen von 500 Mio. Euro erfolgreich emittiert. Es handelt sich um eine besicherte Bankanleihe, bei der die Ansprüche der Anleger über das Zahlungsverprechen der Emittentin hinaus durch einen Pool an Krediten besichert sind. Im Sicherheitenpool sind Kredite an kleine und mittlere Unternehmen („small and medium sized enterprises“, „SME“) enthalten. Der SCB ist Teil des SME Structured Covered Bond Program der Commerzbank mit einem Volumen von bis zu 5 Mrd. Euro. Aufgrund der starken Stellung des Pfandbriefs in Deutschland gab es bisher nur wenige zaghafte Versuche, hierzulande Structured Covered Bonds zu etablieren; von einer nachhaltigen Etablierung dieser Bankanleihen blieb man bisher weit entfernt.

Das SCB-Programm war schon im Vorfeld Gegenstand intensiver Diskussionen, da es in zweierlei Hinsicht innovativ ist:

Zum einen sind die SCB als besicherte Bankanleihen ausgestaltet, bei denen die Insolvenzfestigkeit nicht auf dem Pfandbriefgesetz beruht, sondern vertraglich strukturiert ist. Zum anderen werden beim SCB-Programm zur Besicherung der Anleihen SME-Darlehen verwendet. Eine Besicherung mit SME-Darlehen ist auch international bei Structured Covered Bonds nur vereinzelt anzutreffen.

Das SCB-Programm sieht die Einschaltung einer Zweckgesellschaft („SPV“) vor. Dieses SPV kauft den Sicherheitenpool an SME-Darlehen von der Commerzbank; die Verwaltung („Servicing“) der Darlehen verbleibt bei der Bank. Die verkauften Darlehen werden in ein Refinanzierungsregister (§§ 22a ff. KWG) eingetragen, damit sie bzw. die zu ihren Gunsten bestellten Sicherheiten im Insolvenzfall der Bank erleichtert gemäß § 47 der Insolvenzordnung ausgedient werden können. Finanziert wird der Kauf durch ein Darlehen der Commerzbank an das SPV. Das SPV garantiert die Bedienung der von der Bank begebenen Anleihen. Da es sich bei den SME-Darlehen schwerpunktmäßig um kurz- bis mittelfristige Forderungen handelt, muss der Sicherheitenpool laufend aufgefüllt werden (daher auch „dynamischer“ Sicherheitenpool), um die erforderliche Überdeckung („overcollateralisation“) zu erfüllen. Die Einhaltung der Mindestüberdeckung wird monatlich überprüft. Die einzuhaltende Überdeckung betrug zum 19. März 2013 gemäß Investorreport 19%. Der Structured Covered Bond erhielt Ratings von AA (Fitch) bzw. Aa2 (Moody's), bei derzeitigen Ratings der Commerzbank von A+ (Fitch) bzw. Baa1 (Moody's).

Die bisherige Liste an Structured Covered Bonds, die von deutschen Banken emittiert wurden, ist kurz.

Die Landesbank Berlin etwa hat im Rahmen ihres „Daheim“-Programms seit 2009 mehrere Structured Covered Bonds emittiert, die insbesondere den Sparkassen die Möglichkeit der besicherten Refinanzierung bieten sollen. Im Gegensatz zum SCB-Programm der Commerzbank handelt es sich bei „Daheim“ um hypothekarisch besicherte Darlehen; auf die Einschaltung eines SPVs wurde verzichtet. Nicht zuletzt aufgrund nur sehr begrenzter Volumina der „Daheim“-Emissionen hat dieses Programm keine größere Bedeutung im deutschen Markt erlangt.

Wie zur Zeit der Entwicklung des „Daheim“-Programms hat es auch in der Entwicklungsphase des SCB-Programms der Commerzbank kontroverse Diskussionen hinsichtlich des neuen Produkts gegeben, die auch nach der Erstemission anhalten.

Während der Pfandbriefverband aus verständlichen Gründen stets die Unterschiede zwischen einem Pfandbrief auf gesetzlicher Grundlage und einem Structured Covered Bond betont („Structured Covered Bonds sind keine Pfandbriefe“), stellt die Bank die Ähnlichkeiten zum Pfandbrief heraus („ein dem Pfandbrief ähnliches vertragliches Konstrukt“). Von Investoren wird allerdings u.a. konstatiert, dass aufgrund der individuellen, vertragsbasierten Strukturen ein höherer Analyseaufwand als bei Pfandbriefen anfällt.

Auch unter internationalen Investoren, die mit Structured Covered Bonds vertraut sind, wurde diskutiert, ob die Einordnung der Commerzbank-Anleihe als Covered Bond so korrekt bzw. sinnvoll ist. In diesen Diskussionen ging es insbesondere um die für Covered Bonds ungewöhnliche Assetklasse „SME“, die eigentlich eher in der Verbriefungswelt heimisch ist.



Philipp von Websky

Tel: +49 (0)211 8772 3867
pvonwebsky@deloitte.de



Dominik Koll

Tel: +49 (0)211 8772 2687
dokoll@deloitte.de

Eine interessante weitere Variante einer besicherten Bankanleihe mit Einbezug von SME-Darlehen präsentierte die HSH Nordbank mit einem Pfandbrief, der fast zeitgleich mit dem Structured Covered Bond der Commerzbank emittiert wurde. In dem Modell der HSH Nordbank wurden SME-Darlehen, die durch eine Garantie der KfW abgesichert sind, in den Deckungsstock für einen öffentlichen Pfandbrief nach dem Pfandbriefgesetz transferiert.

Die weitere Entwicklung des neuen Produkts der Commerzbank oder ähnlicher Produkte, lässt sich derzeit nur schwer abschätzen. Es ist denkbar, dass durch die Emissionen von Transaktionen, die dem SCB-Programm ähneln, der Markt insgesamt heterogener wird. Auch ist die Übertragung dieser Struktur auf weitere Assetklassen denkbar, wie etwa Immobiliendarlehen, die aus unterschiedlichen Gründen die Anforderungen aus dem Pfandbriefgesetz nicht erfüllen.

Kernfrage hinsichtlich der weiteren Entwicklung des SCB-Programms und ähnlicher Produkte bleibt, welche Spreads langfristig am Markt durchsetzbar sind und ob sich vor diesem Hintergrund der Strukturierungsaufwand lohnt. Auch hierauf wird die weitergehende Debatte zu dem neuen Produkt erhebliche Auswirkungen haben. Die erzielten Spreads (Mid-Swap +47 bp) der Pilotanleihe aus Februar 2013 sind dabei eher als Momentaufnahme einzuordnen und können nur bedingt zur Beurteilung der mittel- bis langfristigen Entwicklung des Produkts herangezogen werden.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass durch die Emission der Commerzbank Bewegung in den deutschen Markt für Structured Covered Bonds gekommen ist und wichtige Diskussionen zu einem grundsätzlich sehr sinnvollen Produkt angeregt wurden. Darüber hinaus war diese erste Emission aus dem SCB-Programm für die Bank ein Erfolg. Nach ihren Angaben war die Emission zweifach überzeichnet und es bestand eine hohe Nachfrage gerade von klassischen Pfandbriefinvestoren.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Themennachmittag Banken

Wann kommt Basel IV? Aktueller Stand der laufenden Regulierungsvorhaben
Frankfurt, Franklinstraße 50, 27. Mai 2013, Beginn 16:00 Uhr
Kontakt: Michael Cluse, Tel: +49 (0)211 8772 2464

Publikationen und weiterführende Informationen



Die Bilanzrechtsreform 2009/10 – Handels- und Steuerbilanz nach BilMoG

Herausgeber: Dirk Fischer, Manfred Günkel, Michael Pannen, Guido Neubeck
Verlag: Stollfuß, 4. Auflage, 2010
451 Seiten
ISBN 978-3-08-440146-8



Rating im Leasinggeschäft

Bedeutung und Anforderungen vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen
Herausgeber: Hans-Michael Heitmüller, Marijan Nemet und Oliver Everling; ca. 400 Seiten, gebunden,
Verlag: Fritz Knapp Verlag, 2010
ISBN 978-3-8314-0834-4



Risikomanagement für Leasinggesellschaften

Herausgeber: Marijan Nemet
Verlag: Logopublic Fachbuch Verlag, 2010
550 Seiten
ISBN 987-3-927985-45-2



European Leasing Handbook

Marijan Nemet, Deloitte
NWB Verlag, Herne 2011
ca. 400 Seiten
ISBN 978-3-482-63831-2
www.nwb.de
bestellung@nwb.de



Asset Securitisation in Deutschland

Strukturen und Entwicklungen im deutsche Verbriefungsmarkt, Bilanzierung nach HGB und IFRS, Bewertung von ABS-Transaktionen, aufsichtsrechtliche Behandlung, steuerliche Aspekte, rechtliche Aspekte. Herausgeber: Deloitte, Verlag: Vahlen, 162 Seiten
ISBN 978-3-8006-4498-8



IFRS 9 Finanzinstrumente

Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister
Stand: September 2011



Regulatorisches Projektportfoliomanagement

Wie lassen sich regulatorische Anforderungen strategisch priorisieren, steuern und umsetzen?
Anzufordern bei:
fodekerken@deloitte.de



EBA-Diskussionspapier „Prudent Valuation“

Neue Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung



White Paper No. 46
Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book.
Die europäische Umsetzung von Basel III



White Paper No. 51
Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen



White Paper No. 52
Kündigungsoptionen in Lebensversicherungsverträgen



White Paper No. 54
Handelsbuch 2.0
Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“



White Paper No. 55
Vierte Novelle der MaRisk
Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance



White Paper No. 56
Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR
Auswirkungen auf deutsche Unternehmen



White Paper No. 57
LCR 2013
Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen



MaRisk für Investmentgesellschaften
Schaubild
[Link](#)



MaRisk für Banken
Schaubild
[Link](#)



MaRisk für Versicherungen
Schaubild
[Link](#)



Interdependenzen zwischen IFRS und Aufsichtsrecht
Schaubild
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Redaktion

Dr. Britta Distler
Tel: +49 (0)69 75695 6290
bdistler@deloitte.de

Redaktionsschluss 8. Mai 2013

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder ihre verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

© 2013 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 05/2013